

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Dezember 1952

Nummer 60

Datum	Inhalt	Seite
Teil I		
Landesregierung		
4. 11. 52	Verordnung über Arbeitsaufwandsentschädigung, Sitzungstagegelder und Ersatz der Reisekosten für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes	323
6. 11. 52	Verordnung NW. PR. Nr. 14/52 über die Regelung der Beförderungsentgelte für Transporte im Güternahverkehr bei den Großbauvorhaben „Stommeln/Landkreis Köln“ und „Friesheim-Wellerswist/Kreis Euskirchen“	324
13. 10. 52	Bekanntmachungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb einer Omnibuslinie des Unternehmens Stadtwerke Rheyd.	324
10. 11. 52	Betrifft: Teilweiser Widerruf der Genehmigung zum Betrieb einer Kleinbahn	324
11. 11. 52	Mitteilung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	324
	Berichtigung	324
Teil II		
Andere Behörden		
A. Bezirksregierung Aachen		
B. Bezirksregierung Arnsberg		
7. 11. 52	Verordnung über die Aufhebung der verwaltungspolizeilichen Verordnung zur Regelung der Bienenwanderung vom 13. Mai 1930	325
C. Bezirksregierung Detmold		
13. 4. 51	Polizeiverordnung über die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen und Gruben (Gräbersien)	325
D. Bezirksregierung Düsseldorf		
E. Bezirksregierung Köln		
F. Bezirksregierung Münster		
G. Landkreis Altena		
24. 10. 52	Anordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Tauben im Landkreis Altena	326
H. Gemeinde Rheinkamp		
24. 7. 51	Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für die in der Gemeinde Rheinkamp stattfindenden Märkte	326
J. Stadt Köln		
1. 3. 51	Änderung der Bauordnung für den Stadtkreis Köln vom 26. Januar 1929/28. Mai 1941	328
14. 6. 51	Verordnung (PolVO) über die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Straßen der Stadt Köln (Kölner Straßenordnung — KStO —)	329
11. 6. 51	Verordnung (PolVO) betr. Änderung der Kölner Bauordnung	332
9. 6. 51	Verordnung der Stadt Köln (PolVO) betr. die Baugestaltung für den Wiederaufbau des Baublocks zwischen Rudolfplatz Südseite, Planstraße Westseite und Habsburgerring Ostseite	365
14. 5. 51	Verordnung betr. die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Schlachthof der Stadt Köln (PolVO), Kölner Schlachthofordnung — (KSchlO)	367
14. 6. 51	Verordnung betr. den Marktverkehr in der Großmarkthalle Köln (Polizeiverordnung), Kölner Markthallenordnung — (KMHO)	367
17. 6. 52	Verordnung (Polizeiverordnung) über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Garten- und Parkanlagen der Stadt Köln (Kölner Gartenordnung)	369
	Berichtigung	370

Teil I

Landesregierung

Verordnung

über Arbeitsaufwandsentschädigung, Sitzungstagegelder und Ersatz der Reisekosten für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes.

Vom 4. November 1952.

Einziger Paragraph.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1952 (GV. NW. S. 35) werden mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags die Arbeitsaufwandsentschädigung, die Sitzungstagegelder und die Reisekosten für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes folgendermaßen festgesetzt:

a) Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes erhält eine Arbeitsaufwandsentschädigung in der gleichen

Höhe, wie sie den Abgeordneten des Landtags zusteht.

b) Dieselbe Arbeitsaufwandsentschädigung erhalten die übrigen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, sofern sie wenigstens an einer Sitzung im Monat zur Beratung oder Verhandlung einer Sache teilnehmen.

c) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes erhalten Sitzungstagegelder in der gleichen Höhe, wie sie die Abgeordneten des Landtags erhalten, den Ersatz der Fahrkosten nach der Reisekostenstufe Ib.

Düsseldorf, den 4. November 1952.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Arnold.

—GV. NW. 1952 S. 323.

**Verordnung NW. PR. Nr. 14/52
über die Regelung der Beförderungsentgelte für
Transporte im Güternahverkehr bei den Großbau-
vorhaben „Stommeln/Landkreis Köln“ und „Fries-
heim-Weilerswist/Kreis Euskirchen“.**

Vom 6. November 1952.

Auf Grund des § 17 der 2. Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (KVP) vom 14. September 1951, PR. Nr. 45/51 (Bundesanz. Nr. 185 S. 1) wird für die Großbauvorhaben „Stommeln/Landkreis Köln“ und „Friesheim-Weilerswist/Kreis Euskirchen“ verordnet:

§ 1

Für Transporte im Güternahverkehr bei diesen Großbauvorhaben ist gem. § 17 NVP von den Beförderungsentgelten nach Teil I, II und III bei dem Großbauvorhaben „Stommeln/Landkreis Köln“ ein einheitlicher Abschlag von 15% und bei dem Großbauvorhaben „Friesheim-Weilerswist/Kreis Euskirchen“ ein einheitlicher Abschlag von 12% vorzunehmen, der weder über- noch unterschritten werden darf. Bei Abrechnung nach Teil III sind die Sätze der Preistafel dergestalt anzuwenden, daß bei Einzelfahrzeugen einheitlich der 5-Tonnen-Satz und bei Lastzügen der 15-Tonnen-Satz anzuwenden ist.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 18 des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 189) geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft. Beim Inkrafttreten bereits laufende Verträge bleiben unberührt.

Düsseldorf, den 6. November 1952.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

— Preisbildungsstelle —

In Vertretung:

Dr. Ewers.

— GV. NW. 1952 S. 324.

**Bekanntmachungen des Ministers für Wirtschaft
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Betrifft: Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb einer Omnibuslinie des Unternehmens Stadtwerke Rheydt.

Dem Unternehmen Stadtwerke Rheydt in Rheydt wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes vom 4. Dezember 1934 in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes vom 16. Januar 1952 (BGBl. I Nr. 2 S. 21) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb einer Oberleitungs-omnibuslinie von Rheydt/Marienplatz nach Rheydt/Stadtgrenze über Stresemannstraße — Limitenstraße — Hauptstraße — Brücknerallee — Nordstraße — Freiligrathstr. — Schloßstraße — Dohlerstraße zur Beförderung von Personen für die Dauer von 30 Jahren erteilt.

Düsseldorf, den 13. Oktober 1952.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage:

Schaaf.

— GV. NW. 1952 S. 324.

Betrifft: Teilweiser Widerruf der Genehmigung zum Betrieb einer Kleinbahn.

Mit Erlaß vom 2. Juli 1952 habe ich auf Antrag der Stadt Köln gemäß § 1 Allgemeines Eisenbahngesetz vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225) im Benehmen mit dem Herrn Bundesminister für Verkehr festgestellt, daß der Teilabschnitt Köln-Deutz, Ecke Deutzer Freiheit und Siegburger Straße bis Poll, Ecke Siegburger Straße und Rulshover Straße der Kleinbahn Köln — Deutz — Porz nicht als Eisenbahn im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zu rechnen ist.

Die durch den Regierungspräsidenten in Köln am 29. März 1906 auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 der Stadtgemeinde Köln erteilte Genehmigung zum Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Köln-Deutz nach Porz wird insoweit zurückgenommen, als sie die Teilstrecke Köln-Deutz, Ecke Deutzer Freiheit und Siegburger Straße bis Poll, Ecke Siegburger Straße und Rulshover Straße betrifft.

Die für diese Teilstrecke am 2. März 1938 auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 erteilte Genehmigung zum Betrieb einer Straßenbahn bleibt hierdurch unberührt.

Düsseldorf, den 10. November 1952.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung:

Brandt.

— GV. NW. 1952 S. 324.

**Mitteilung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 11. November 1952.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzssaml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf 1952 S. 289 und im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster 1952 S. 353 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Duisburg-Ruhrortier Häfen Aktiengesellschaft in Duisburg für den Bau und Betrieb

- a) einer Rohöl-Treibstoff-Fernleitung vom Duisburg-Ruhrortier Hafen nach Holten als Teilstück der vom Duisburg-Ruhrortier Hafen über Holten zu dem Betrieb der Scholven-Chemie AG. in Gelsenkirchen-Buer zu verlegenden Fernleitung,
 - b) einer Anschlußleitung von der unter a) bezeichneten Fernleitung Duisburg-Ruhrort-Scholven zu den Hydrierwerken der Gelsenberg-Benzin AG. in Gelsenkirchen
- bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1952 S. 324.

Berichtigung.

Betrifft: Verordnung über die Sitze und Verwaltungsbezirke des Oberbergamtsbezirks Bonn vom 18. August 1952 — (GV. NW. S. 205).

Diese Überschrift muß richtig lauten: „Verordnung über die Sitze und Verwaltungsbezirke der Bergämter des Oberbergamtsbezirks Bonn.“

— GV. NW. 1952 S. 324.

Teil II

Andere Behörden

B. Bezirksregierung Arnsberg

Verordnung über die Aufhebung der verwaltungspolizeilichen Verordnung zur Regelung der Bienenwanderung vom 13. Mai 1950.

Einzigster Paragraph

Die verwaltungspolizeiliche Verordnung zur Regelung der Bienenwanderung vom 13. Mai 1950 — III La 175/50 — (Amtsblatt der Regierung, Jahrgang 1950, Stück 20, S. 207) wird hiermit aufgehoben.

Arnsberg, den 7. November 1952.

Der Regierungspräsident:
Biernat.

— GV. NW. 1952 S. 325.

C. Bezirksregierung Detmold

Polizeiverordnung über die Anlegung und den Betrieb von Steinbrüchen und Gruben (Gräbereien).

Auf Grund des Preussischen Polizei-Verwaltungs-Gesetzes vom 1. Juni 1931 (Pr.Gesetzsamml. S. 77) sowie des § 1 des Lippischen Gesetzes vom 4. April 1930 über die Polizeiverwaltung (Lipp.Gesetzsamml. S. 143) wird für den Regierungsbezirk Detmold folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Dieser Polizeiverordnung unterliegen sämtliche zur Gewinnung von Bodenschätzen betriebenen Steinbrüche und Gruben, soweit sie nicht bergbaulicher Aufsicht unterstehen.

§ 2

Wer einen Steinbruch oder eine Grube anlegen oder betreiben will, hat bei dem Ordnungsamt der Gemeinde oder des Amtes in dreifacher Ausfertigung eine Betriebsanzeige zu erstatten.

Die Anzeige muß enthalten:

1. Den Vor-, Zunamen und Beruf sowie die genaue Anschrift des Unternehmers, der aufsichtsführenden Personen und ihrer Stellvertreter;
2. Angaben über die Lage des Betriebsortes (vgl. § 4);
3. Angaben über Art der Gewinnung und Abfuhr des abgebauten Rohstoffes, der Lagerung des Abraumes und der Führung des Betriebes. Auf etwa geplante Sprengarbeiten ist besonders hinzuweisen;
4. Angaben über die Art der Wasserabführung;
5. Angaben über die Art der voraussichtlich verwendeten Maschinen und mechanischen Förderanlagen sowie die Zahl der voraussichtlich beschäftigten Personen.

§ 3

Wird Sand und Kies im Schrapperbetrieb gewonnen, so ist mit der Betriebsanzeige ein Abbauplan einzureichen. Aus ihm müssen der Stand des Förderkorbes und die Art des Abbaues ersichtlich sein.

Wenn von dem eingereichten Abbauplan abgewichen werden soll, so ist vor Beginn des neuen Abbaues dem Gewerbeaufsichtsamt ein neuer Abbauplan zur Bestätigung vorzulegen.

§ 4

Jeder Betriebsanzeige ist ein maßstäblicher Lageplan (Katastrerauszug) beizufügen, der Aufschluß gibt über die im Umkreis von mindestens 300 Metern — gerechnet von den Grenzen des auszubeutenden Geländes — gelegenen Gebäude, öffentlichen Wege, Wasserläufe, Eisenbahnen, elektrischen Schwach- und Starkstromleitungen, Wasserleitungen, Viehweiden und sonstigen Grundstücken.

Wenn in stillgelegten Betrieben wieder gearbeitet werden soll, so sind der Anzeige Grund- und Profilrisse der schon vorhandenen Baue beizufügen.

§ 5

Der Unternehmer hat die Absicht der Betriebseinstellung dem Ordnungsamt in dreifacher Ausfertigung spätestens

zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Zeitpunkt anzuzeigen. Muß er den Betrieb infolge unvorhergesehener Ereignisse plötzlich einstellen, so ist die Anzeige innerhalb der nächsten zwei Wochen zu erstatten.

Diese Anzeige ist nicht erforderlich, wenn die Anlage regelmäßig nur in bestimmten Jahreszeiten oder Zeiträumen betrieben und dies bei der Anzeige der Eröffnung des Betriebes erwähnt wird.

§ 6

Jeder Wechsel in der Person des Unternehmers ist dem Ordnungsamt sofort anzuzeigen. Die Anzeige ist sowohl von dem alten wie von dem neuen Unternehmer zu erstatten.

§ 7

Steinbrüche und Gruben dürfen — auch bei gemeindeeigenen Anlagen — nur unter der ständigen Aufsicht eines zuverlässigen und fachkundigen Betriebsleiters, Meisters, Poliers oder Aufsehers betrieben werden. Auch der Unternehmer kann die Aufsicht führen, wenn er die erforderliche Eignung besitzt.

Die Eignung der Aufsichtsführenden und ihrer Stellvertreter ist auf Verlangen durch eine Prüfung beim Gewerbeaufsichtsamt nachzuweisen.

§ 8

Wenn der Aufsichtsführende sich als unzuverlässig oder ungeeignet erweist oder wegen Zuwiderhandlung gegen seine ihm obliegenden Pflichten bestraft ist, so kann das Ordnungsamt seine Entfernung von der Aufsichtsstelle verlangen. Darüber hinaus kann das Ordnungsamt den Betrieb ganz oder teilweise untersagen, bis eine andere fachkundige und befähigte Aufsichtsperson eingestellt ist.

Die Namen der Aufsichtsführenden müssen den Arbeitern durch Anschlag bekanntgegeben werden.

Jeder Wechsel in der Person des Aufsichtsführenden ist sofort dem Ordnungsamt mitzuteilen.

§ 9

Der Betrieb darf erst aufgenommen werden, nachdem er dem Ordnungsamt angezeigt worden ist, das Gewerbeaufsichtsamt ihn geprüft hat und innerhalb eines Monats keine Einwendungen erhoben sind.

§ 10

Alle Steinbrüche und Gruben sind ohne Rücksicht darauf, ob sie betrieben werden oder nicht, so sicher zu umwehren oder abzusperren, daß Unbefugte, besonders Kinder, die Umfriedung nicht überklettern können und auch bei Dunkelheit niemand ohne eigenes Verschulden Gefahr läuft zu verunglücken. Die Absperrungen müssen mindestens 2 m vor dem Grubenrande entfernt bleiben. An Felsgrenzen kann diese Entfernung auf 0,5 m ermäßigt werden. Die Absperrungen sind auch nach Stilllegung des Betriebes instandzuhalten.

Dauernd stillgelegte Gruben sind zu schließen. Die Böschungen müssen eingeebnet und die Zufahrtswege durch Einrammen von Pfählen für den Fahrverkehr gesperrt werden.

§ 11

In Steinbrüchen und Gruben darf nur so lange abgebaut werden, als Nachbargrundstücke nicht durch Rutschungen oder Bodensenkungen gefährdet werden.

Es muß sicher verhindert werden, daß Geröll auf Wege, in Gräben oder Wasserläufe gelangen kann.

§ 12

Bremsberge und geneigte Aufzüge sind, soweit in der Nähe ihres Endes Verkehrswege vorbeiführen oder fremde Grundstücke liegen, mit genügend hohen und starken Fangdämmen und Schutzwehren zu versehen, damit bei Seilbruch abrollende Fördergefäße und ihr Inhalt sicher aufgefangen werden.

§ 13

Bei Sprengungen sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen, so daß weder Beschäftigte noch Unbeteiligte in den Gefahrenbereich geraten können. Wenn

bewohnte Gebäude, Verkehrswege und Eisenbahnen sich im unmittelbaren Gefahrenbereich befinden, d. h. in weniger als 300 m Entfernung von der Sprengstelle, so sind die Sprengungen zeitlich mit den Beteiligten zu vereinbaren oder erst nach polizeilicher Absperrung des Gefahrenbereiches durchzuführen.

§ 14

Ein Abdruck dieser Polizeiverordnung ist in gut lesbarer Schrift und dauerhafter Ausführung an einer den Beschäftigten leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

§ 15

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese polizeiliche Verordnung kann, unbeschadet der strafgerichtlichen Verfolgung sonstiger strafbarer Handlungen, ein Zwangsgeld in Höhe bis zu 150 DM festgesetzt werden.

§ 16

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Detmold, den 13. April 1951.

Der Regierungspräsident.

— GV. NW. 1952 S. 325.

G. Landkreis Altena

Anordnung

über die Festsetzung der Sperrzeit für Tauben im Landkreis Altena.

Auf Grund der Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 4. März 1933 (Pr.Gesetzsamml. S. 64) und vom 13. Dezember 1934 (Pr. Gesetzssamml. S. 464) in Verbindung mit § 52 der revidierten Deutschen Gemeindeordnung in der gültigen Fassung wird hiermit für die Herbstbestellung der Felder der Monat November 1952 als Sperrzeit für Tauben festgesetzt.

Während dieser Sperrzeit sind die Tauben so zu halten, daß sie bestellte Felder und Gärten nicht aufsuchen können.

Zuwiderhandlungen gegen die angeführten Bestimmungen und diese Anordnung werden strafrechtlich verfolgt.

Diese Anordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Altena, den 24. Oktober 1952.

Im Auftrage des Kreistages des Landkreises Altena:

Hesse
Landrat.

Becker
Kreistagsmitglied.

— GV. NW. 1952 S. 326.

H. Gemeinde Rheinkamp

Gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) für die in der Gemeinde Rheinkamp stattfindenden Märkte.

Auf Grund des § 69 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der heute gültigen Fassung, des § 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzssamml. S. 77) und des § 52 der revidierten Deutschen Gemeindeordnung (Anlage zur Verordnung Nr. 21 der Militärregierung vom 1. April 1946) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rheinkamp am 24. Juli 1951 folgende gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) beschlossen:

A. Wochenmärkte.

§ 1

Marktplätze und Markttage.

(1) Die Wochenmärkte in der Gemeinde Rheinkamp finden statt:

- im Ortsteil Meerbeck auf dem Marktplatz mittwochs und sonnabends,
- im Ortsteil Repelen auf dem Marktplatz dienstags und freitags.

(2) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist der vorhergehende Wochentag Markttag. Ist auch dieser ein Feiertag, so fällt der Wochenmarkt aus.

(3) Während der Jahrmarkt-, Kirmestage pp. kann der Wochenmarkt durch die Gemeindeverwaltung vorübergehend verlegt werden.

§ 2

Betriebszeiten.

- (1) Der Handel auf den Wochenmärkten dauert im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September) von 7.30 bis 13.00 Uhr, im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) von 8.00 bis 13.00 Uhr.

(2) Die Verkaufsbuden und -stände sowie die Marktwaren dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit aufgebaut werden. Um 14.00 Uhr muß der Marktplatz wieder geräumt sein.

§ 3

Marktgegenstände.

(1) Zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören nach § 66 der Gewerbeordnung:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.

(2) Nach Absatz (1) gehören dazu:

- I. Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaften, der Jagd und Fischerei, die dem Genusse dienen; alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte, wie Obst, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, Pilze und Beeren (frisch, getrocknet oder gebacken oder eingekocht); Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte; Mehl jeder Art und alle Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, Hefe, Brot, Semmeln und ähnliche Backwaren; kleine vierfüßige Tiere wie Kälber, Schafe, Schweine, Ziegen, Kaninchen, Wild; außerdem Geflügel; Milch, Butter, Eier, Käse, Honig; Fleisch und Fleischwaren (frisch, gesalzen, gedörrt und geräuchert).
- II. Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und der Forstwirtschaft verbundenen gewerblichen Tätigkeit; rohe Steine, Erden, Sand, Schiefer, Kalksteine, roher Gips, Kreide, Ton, Kalkerde, Feuer-, Weiz- und Schleifsteine; Gras, Heu, Viehfutter (auch Olkuchen), Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub, Moos, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter, Blumen und Pflanzen, Öl- und Kleesaat, Blumen- und Pflanzensamen; Ruten, Reiser, Besen aus Reisern, grobe Geflechte aus Holzspänen, Weiden, Schilf, Rohr, Bast und dergleichen, grobe Holzwaren, Zwirne und Garne; Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs.
- III. Fabrikate, deren Erzeugnisse mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau usw. in Verbindung stehen, Dörrobst, Fruchtsaft, Apfelmus, Sauerkraut.

§ 4

Marktverkehr.

(1) Der Besuch des Marktes, das Kaufen und Verkaufen der zugelassenen Ware auf ihm steht jedermann frei.

(2) Wer die Ruhe und Ordnung stört oder andere Personen in der Benutzung des Marktes hindert, kann des Platzes verwiesen werden.

(3) Der Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist auf den Märkten verboten.

(4) Das Musizieren auf dem Marktplatz während der Marktzeit ist verboten.

(5) Während der Marktzeit ist das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art verboten.

Fuhrwerke, die ausnahmsweise Marktwaren während der Marktzeit anfahren müssen, sind sofort abzuladen und vom Marktplatz zu entfernen.

Fahrräder dürfen während des Marktes auf dem Marktplatz nicht mitgeführt werden.

(6) Zugtiere der Fuhrwerke, die als Verkaufsstand zugelassen sind, müssen ausgespannt werden und sind abseits verkehrssicher anzubinden oder unter Aufsicht zu halten.

(7) Es ist untersagt, jemanden in das begonnene Marktgeschäft zu fallen oder ihn dabei zu unterbieten. Auch darf niemand einen anderen durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von dem beabsichtigten Kauf abhalten oder darin stören.

§ 5

Platzanweisung.

(1) Die Verkaufsplätze werden den Verkäufern von dem beauftragten Ordnungsbeamten der Marktaufsicht angewiesen. Einen Anspruch auf einen bestimmten Platz hat niemand.

(2) Die Marktstandinhaber sind nicht berechtigt, ihren Stand eigenmächtig zu wechseln oder einem anderen zu überlassen.

(3) Die Verkäufer haben die Fronten der Marktstandreihen einzuhalten. Es ist ihnen untersagt, Marktwaren oder sonstige Gegenstände über die Frontlinien hinaus aufzustellen oder anzubieten.

(4) Auf dem Markt muß jeder Verkäufer mit seinen Waren auf der ihm angewiesenen Stelle stehen bleiben. Niemand darf zwischen den Marktzeilen mit Waren stehen bleiben oder umherziehen und diese zum Verkauf anbieten.

(5) Das Aufstellen bespannter, unbespannter oder motorisierter Fahrzeuge auf den hierfür nicht besonders freigegebenen Teilen des Marktplatzes ist verboten. Unbespannte Wagen oder Karren, die als Verkaufsstände zugelassen sind, unterliegen nicht diesem Verbot.

§ 6

Vorschriften für Verkäufer.

(1) Unbeschadet der Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen beim Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln keine Personen tätig sein, die mit nässenden oder eitrigen Ausschlägen, Geschwüren oder Wunden an den unbedeckten Körperteilen behaftet sind. Auch solche Personen sind ausgeschlossen, die gesundheitspolizeilich als Bazillenträger gelten.

(2) Alle Personen, die Marktwaren und insbesondere Fleisch, Wurst und andere Lebensmittel feilhalten, haben an sich und an ihren Kleidern immer auf größte Reinlichkeit zu achten.

(3) Das Rauchen in Verkaufsständen, in denen Stroh oder leicht brennbare Stoffe liegen oder in denen Waren zum Verkauf feilgeboten werden, die in der Regel in unverändertem Zustand genossen werden, ist verboten.

(4) Das Ausrufen und marktschreierische Anpreisen der zum Markt gebrachten Verkaufsgegenstände ist untersagt, desgleichen das öffentliche Versteigern.

§ 7

Vorschriften für die Verkaufsstände.

(1) Jeder Marktstandinhaber muß an seiner Verkaufsstelle eine Tafel aus Holz, Metall oder anderem geeignetem Stoff in einer Mindestgröße von 40×50 cm mit seinem vollen Namen und seinem Wohnort in deutlicher unverwischbarer Schrift sichtbar anbringen.

(2) Es ist verboten, Spitzseisen als Befestigungsanker für Buden oder Tische in den Boden einzutreiben oder den Boden auf andere Weise zu beschädigen.

Zur Befestigung der Verkaufsstände und zum Anbinden der Zugtiere dürfen die Bäume nicht benutzt werden.

§ 8

Gütevorschriften.

(1) Alle zum Markt gebrachten Nahrungsmittel müssen von guter Beschaffenheit sein.

(2) Unreifes Obst ist als „Kochobst“, „Kochfrucht“ oder „unreifes Obst“ deutlich sichtbar zu kennzeichnen und von dem reifen Obst getrennt zu halten.

(3) Feilgehaltenes Pferdefleisch und feilgehaltene Wurstwaren, die unter Verwendung von Pferdefleisch hergestellt wurden, sind ausdrücklich als „Pferdefleisch“ bzw. „Pferdefleischwaren“ zu kennzeichnen.

§ 9

Behandlung der Marktwaren.

(1) Alle zum Verkauf angebotenen Nahrungs- und Genußmittel müssen sich auf Wagen, Karren, Tischen, in Körben, Kisten oder auf sonstigen geeigneten und sauberen Unterlagen befinden. Es ist verboten, sie auf dem nackten Erdboden oder Pflaster auszubreiten.

(2) Die zum Verkauf gestellten Nahrungs- und Genußmittel, insbesondere frisches Fleisch und Wurstwaren, Schmalz und Fett, Frischfisch und Räucherwaren, Butter und Käse müssen durch geeignete Vorrichtungen vor Verstaubung, Verschmutzung und Sonnenbestrahlung geschützt werden.

(3) Nahrungs- und Genußmittel sollen von den Käufern nicht betastet und ausgesucht werden. Die Verkäufer dürfen dies nicht dulden, müssen vielmehr die Waren dem Käufer zuteilen.

(4) Zur Entnahme von Kostproben bei der Verarbeitung und beim Verwiegen von Nahrungs- und Genußmitteln dürfen nur saubere Gerätschaften benutzt werden.

(5) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden, insbesondere darf für Lebensmittel, die in unverändertem Zustand genossen werden, nur reines unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwendet werden.

(6) Das Anbringen von Preisschildern durch Anstecken ist bei allen Nahrungs- und Genußmitteln, insbesondere bei Fleisch, Wurst, Fisch, Brot, Butter und Käse verboten.

(7) Lebende Tiere sind so in Käfigen oder anderen Behältnissen unterzubringen, daß sie sich bewegen können und Tierquälereien vermieden werden.

§ 10

Preisvorschriften.

(1) Die Verkäufer haben die Preise ihrer Marktwaren vor dem Verkauf in einer für jeden Käufer deutlich erkennbaren Weise auf einer Tafel innerhalb des Verkaufstandes oder an den einzelnen Warenbehältern anzubringen.

(2) Die Preise sind nach den im Kleinverkehr üblichen Stück-, Maß- und Gewichtseinheiten anzugeben, ferner ob der Preis mit oder ohne Verpackung zu verstehen ist. Die Angaben müssen bestimmt sein. Es ist unzulässig, obere und untere Preisgrenzen zu setzen.

(3) Die so angegebenen Preise dürfen nicht überschritten werden.

§ 11

Maße und Gewichte.

(1) Marktstandinhaber, welche Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, müssen in gutem Zustand erhaltene und vorschriftsmäßig geeichte Maße, Gewichte und Waagen verwenden. Die Maße und Wiegevorrichtungen sind so aufzustellen, daß der Käufer das Messen und Wiegen einwandfrei nachprüfen kann.

(2) Getreide, Obst, frische oder getrocknete Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Rüben, Beeren, Gemüse, Fleisch und Wurstwaren, zerlegtes Wild, Fische, Mühlenfabrikate, Butter und Käse dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

§ 12

Reinlichkeit auf dem Markt.

(1) Die Abfälle von Waren und das Packmaterial (z. B. Gemüseabfälle, schadhafte Früchte, Papier, Späne, Stroh usw.) dürfen nicht auf den Marktplatz geworfen, sondern müssen in mitzubringende leere Gefäße (Kisten, Körbe, Säcke usw.) getan werden.

(2) Auf Verlangen des Aufsichtsbeamten sind Abfälle auf den bezeichneten Sammelplatz zu bringen.

(3) Das Abschlachten der Tiere, Abziehen und Ausnehmen von Wild, Rupfen und Ausnehmen von Federwild ist auf dem Marktplatz verboten. Das Töten, Abschuppen und Ausnehmen von Fischen ist gestattet; die Abfälle müssen jedoch in dichtschießenden Gefäßen gesammelt und vom Marktplatz entfernt werden.

(4) Das Entleeren von Fisch- und besonders Herings-tonnen auf dem Marktplatz ist verboten.

(5) Die Standplätze sind von denen, die sie inne gehabt haben, vor dem Verlassen des Marktes gehörig zu reinigen.

§ 13

Hundeverbot.

(1) Hunde dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz weder frei umherlaufen noch angeleint mitgeführt werden. Ausgenommen sind Blindenhunde.

(2) Hunde, die dem Marktbetrieb der Verkäufer dienen, sind nach Beendigung des Abladens vom Marktplatz zu entfernen.

§ 14

Marktaufsicht.

(1) Der Wochenmarkt wird von der Gemeindeverwaltung beaufsichtigt.

(2) Die Marktbesucher müssen den Anordnungen der Ordnungsbeamten der Marktaufsicht Folge leisten und haben sich auf deren Anforderung über Person und Wohnort auszuweisen.

(3) Auf Verlangen ist den Ordnungsbeamten über den Einkaufs- und Verkaufspreis Auskunft zu erteilen und die Einkaufsrechnung vorzulegen.

§ 15

Marktstandgeld und -erhebung.

Für die Aufstellung von Verkaufsständen auf den für den Markt bestimmten Plätzen und Straßen wird ein Marktstandgeld nach besonderer Ordnung erhoben.

Für die Aufstellung von Schaubuden, Karussellen usw. auf öffentlichen Straßen und Plätzen werden Platzmieten auf Grund privatvertraglicher Vereinbarungen gemäß den hierfür erlassenen Richtlinien erhoben.

B. Jahrmarkt (Kirmessen, Schützenfeste pp.).

§ 16

Allgemeine Vorschriften.

Für Jahrmärkte (Kirmessen pp.) der Gemeinde gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 14 dieser gewerbepolizeilichen Anordnung (Marktordnung), sofern nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 17

Plätze.

(1) Die genehmigten Jahrmärkte (Kirmessen pp.) der Gemeinde finden an den laut Marktverzeichnis und im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf festgesetzten und veröffentlichten Tagen in den dort genannten Ortsteilen statt.

(2) Die Plätze werden von der Gemeindeverwaltung bestimmt.

(3) Die Wochenmarktplätze können an diesen Tagen vorübergehend verlegt werden.

§ 18

Betriebszeiten.

Schau- und Verkaufsbuden sowie Fahrgeschäfte dürfen ihr Gewerbe an allen Veranstaltungstagen von 11.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 23.00 Uhr ausüben.

§ 19

Gegenstände des Jahrmarktes pp.

Gegenstände des Jahrmarktes pp. sind außer den im § 3 aufgeführten Gegenständen auch sonstige Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art, die üblicherweise auf Jahrmärkten, Kirmessen und Schützenfesten feilgeboten werden.

Der Verkauf geistiger Getränke zum Genuß auf der Stelle bedarf der Genehmigung der Gemeindebehörde.

§ 20

Platzanweisung.

Die Plätze für Verkaufsbuden und alle sonstigen Unternehmen werden den Verkäufern und Schaustellern von der Gemeindeverwaltung zugewiesen, die auch die Größe der Verkaufsstände pp. bestimmt.

§ 21

Aufstellung der Buden pp. und deren Inbetriebnahme.

(1) Die Vorbereitungen für den Jahrmarkt usw. — Anfahren der Marktgegenstände, Aufschlagen der Buden, Auspacken der Waren und Gegenstände — müssen innerhalb von zwei Tagen vorher geordnet werden. Die Räumung des Platzes hat ebenfalls innerhalb zwei Tagen nachher zu erfolgen.

(2) Das Aufstellen von Zelten, Verkaufs-, Schau- und Schießbuden, Karussells und anderen zur Belustigung dienenden Geschäften bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.

Die Genehmigung ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (über Länge und Breite der Buden oder des Standes, Art des Gewerbebetriebes, Gegenstand der

Schaustellung, Vorrichtungen zum Schutze des Publikums, Art der Lichtanlage pp.) schriftlich zu beantragen.

(3) Die Buden, Karussells usw. dürfen erst nach erfolgter Abnahme durch die Bauaufsicht in Betrieb genommen werden.

§ 22

Sicherheitsmaßnahmen.

In den Verkaufs- und Schaubuden sowie Fahrgeschäften sind je nach Größe ausreichende Vorkehrungen zu Feuerlöschzwecken zu treffen. Kohlentöpfe und Kohlenbecken müssen aus Metall sein.

§ 23

Nichtzugelassene Veranstaltungen.

Veranstaltungen, die nur die Leichtgläubigkeit oder den Aberglauben des Publikums ausnützen, und Schaulustigungen, welche Ekel erregen, die Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzen, sind verboten.

C. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 24

Zu widerhandlungen gegen diese gewerbepolizeiliche Anordnung (Marktordnung) werden, soweit nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, gemäß § 149 Abs. 1 Ziffer 6 der Reichsgewerbeordnung mit einer Geldstrafe von 1 DM bis 150 DM, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 25

Diese Marktordnung tritt am 10. Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Uttorf (Kreis Moers), den 24. Juli 1951.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde:

Berns
Gemeinderat.

Stegmann
Bürgermeister.

— GV. NW. 1952 S. 326.

J. Stadt Köln

Aenderung der Bauordnung für den Stadtkreis Köln vom 26. Januar 1929/28. Mai 1941.

Die Stadtvertretung in Köln hat in der Sitzung vom 19. Februar 1951 unter Nr. 267. des Beschlußbuches folgende Verordnung (Polizeiverordnung) beschlossen:

Verordnung der Stadt Köln betr. Aenderung der Bauordnung für den Stadtkreis Köln vom 26. Januar 1929/28. Mai 1941 (Polizeiverordnung).

Auf Grund der §§ 14, 24 und 28 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77 ff.), des Art. 4 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23), der VO über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) sowie des § 52 der rev. DGO in der Fassung des Gesetzes vom 21. November 1949 (GV. NW. 1949 S. 295) hat die Stadtvertretung für den Stadtkreis Köln nachstehende Verordnung (Polizeiverordnung) erlassen:

§ 1

Die Bauordnung vom 26. Januar 1929/28. Mai 1941 in der heute gültigen Fassung wird in § 4, Ziff. 2b. durch folgende Bestimmung ergänzt:

„Zum Rohbauabnahmetermine hat der Bauherr eine in ihrem 1. und ggf. auch 2. Teile ausgefüllte Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine nach Muster der Anlage A vorzulegen.

Zu diesem Zwecke ist dem Bezirksschornsteinfegermeister vor dem Abnahmetermine Gelegenheit zur Prüfung der Schornsteine an Hand der baupolizeilich geprüften Zeichnungen zu geben.

Eine Bescheinigung ist dem Bauherrn zusammen mit dem Rohbauabnahmeschein wieder auszuhändigen, von ihm, nach Ergänzung in Teil 3 durch den Bezirksschornsteinfegermeister — zur Gebrauchsabnahme wieder vorzulegen und zu den Bauakten zu nehmen.“

§ 2

Der in § 4, Ziff. 2c), Abs. 2, Satz 1 der Bauordnung enthaltene Wortlaut:

„Zum Gebrauchsabnahmetest hat der Bauherr eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine und Feuerungsanlagen beizubringen“ wird gestrichen.

§ 3

Diese Verordnung (Polizeiverordnung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und bei Erlass einer neuen Bauordnung, spätestens jedoch am 1. Januar 1960, außer Kraft.

Köln, den 1. März 1951.

Im Auftrage der Stadtvertretung:

Görlinger
Oberbürgermeister.

Grün
Stadtverordneter.

Anlage A

(Zu § 4 der B.O.)

Bescheinigung

über die Benutzbarkeit von Schornsteinen und Feuerungsanlagen gemäß § 4, Ziff. 2b) der Bauordnung für den Stadtkreis Köln.

1. Ich bescheinige hiermit, daß die in dem Neubau — Umbau — Erweiterungsbau*) auf dem Grundstück in Straße — Platz*) Nr.

Eigentümer angelegten Schornsteine unmittelbar nach Fertigstellung des Rohbaues von mir am 195..... auf ihre ordnungsmäßige Herstellung gemäß § 20 der Bauordnung — unter Vornahme eines Probekehrens — an Hand der baupolizeilich genehmigten Zeichnungen untersucht worden sind — und daß sie in Ordnung befunden sind, so daß ihrer Benutzung Bedenken nicht entgegenstehen — daß noch die folgenden Änderungen vorgenommen werden müssen —).

- a)
- b)
- c)

....., den 195.....
Der Bezirksschornsteinfegermeister.

2. Die vorstehend verlangten Änderungen sind inzwischen ausgeführt.

....., den 195.....
Der Bezirksschornsteinfegermeister.

3. Ich bescheinige, daß die folgenden Feuerstätten ordnungsmäßig nach § 19 der Baupolizeiverordnung an die Schornsteine angeschlossen sind, so daß ihrer Benutzung Bedenken nicht entgegenstehen*). Die notwendigen Schutz- und Unfallverhütungsvorkehrungen zur Sicherung der mit der Reinigung der Schornsteine betrauten Schornsteinfeger sind angebracht, mit folgenden Ausnahmen:*)

- a)
- b)
- c)

....., den 195.....
Der Bezirksschornsteinfegermeister.

*) Unzutreffendes ist zu streichen.

— GV. NW. 1952 S. 328.

Verordnung (PolVO)

über die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Straßen der Stadt Köln — (Kölner Straßenordnung - KStO -).

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes, des § 4 der Straßenverkehrsordnung vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1179) und des § 52 rev. DGO in der Fassung der Gesetze zur Abänderung der rev. DGO vom 3. November 1948 (GV. NW. 1949 S. 3), vom 21. November 1949 (GV. NW. 1949 S. 295), vom 10. Dezember 1949 (GV. NW. 1949 S. 309) und vom 1. Dezember 1950 (GV. NW. 1951 S. 1), hat die Stadtvertretung mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Köln für das Gebiet des Stadtkreises Köln folgende Verordnung (PolVO) erlassen.

Erster Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1

Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Überführungen und Unterführungen einschließlich der Wege in Park- und Grünanlagen ohne Rücksicht darauf, in wessen Eigentum die Flächen stehen. Hierzu zählen auch die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen und Rampen, soweit sie nicht eingefriedigt sind.

§ 2

Jede Benutzung der Straße (§ 1), die über den Gemeingebrauch hinausgeht, bedarf der Erlaubnis.

§ 3

In allen Fällen, in denen nach den Bestimmungen dieser Verordnung eine Erlaubnis erforderlich ist, ist die Vornahme der erlaubnispflichtigen Handlung vor der Erteilung der Erlaubnis untersagt.

Zweiter Abschnitt:

Handel und Gewerbe an und auf den Straßen.

§ 4

Der Handel mit Gegenständen jeder Art auf öffentlichen Straßen (§ 1) ist ohne besondere Erlaubnis nicht gestattet:

1. auf den im beiliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen und Plätzen,
2. vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen, Krankenhäusern und Friedhöfen innerhalb einer Entfernung von 150 m beiderseits der Eingänge,
3. auf Brücken, einschließlich ihrer Zugänge, an Zu- und Abgangswegen der Bahnhöfe, in Bahnunterführungen sowie in einer Entfernung von 120 m von diesen Anlagen, an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel einschließlich Kraftdroschken in einem Umkreis von mindestens 30 m sowie an sämtlichen Straßenecken.
4. im Umkreis von 20 m von den Ein- und Ausgängen der Theater, Lichtspielhäuser und größeren Industriebetriebe.

§ 5

(1) Jede Inanspruchnahme von Straßenland für gewerbliche Leistungen auf den in der Anlage aufgeführten Straßen und Plätzen (z. B. Bewachungsgewerbe, Berufsphotographen, Stiefelputzer) bedarf einer vorher einzuholenden Erlaubnis.

(2) Dies gilt auch für das Aufstellen von Waren vor Geschäften durch die Inhaber (Höchstbreite 0,80 m).

§ 6

(1) Die Errichtung bzw. Aufstellung von Aufbauten jeder Art (z. B. von Fahrradaufbewahrungsständen, Zelten, Tribünen, Tischen und Stühlen) bedarf einer vorher einzuholenden Erlaubnis. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Aufbauten nur vorübergehend oder überhaupt nicht mit der Straße verbunden werden.

(2) Alle Aufbauten müssen mindestens 0,65 m von der Bordsteinkante entfernt sein.

§ 7

(1) Zur Vermeidung jeder Verkehrsbehinderung dürfen Verkaufsstände, Buden, Kioske, bewegliche Verkaufsstellen usw. auf Privatgrundstücken der in der Anlage aufgeführten Straßen und Plätze nur in einer Entfernung von 2,50 m hinter der Baufluchtlinie aufgestellt werden.

(2) Die Sperrzone von 2,50 m rechnet von der Baufluchtlinie bis zur Vorderfront bzw. Vorderkante der Verkaufsstelle.

§ 8

(1) Jeder Verkauf aus dem Fenster ist auf den in der Anlage aufgeführten Straßen und Plätzen verboten.

(2) Dies gilt auch für Vorführungen in Schaufenstern.

§ 9

Das Anbringen und Aushängen von Verkaufs- und anderen Gegenständen sowie von Verkaufsautomaten straßenwärts an Wänden, Türen, Fenstern, Umzäunungen, an Baracken und Unterführungen sowie in den öffentlichen Anlagen ist nur mit vorheriger Erlaubnis gestattet.

§ 10

Das Errichten von Zirkussen, Karussells, Schiffsschaukeln, Schau-, Verkaufs- und Schießbuden und ähnlichen der Volksbelustigung dienenden Aufbauten und Anlagen auf Straßen (§ 1) und Privatgrundstücken bedarf zur Vermeidung von Verkehrs- und Ruhestörungen einer vorherigen Erlaubnis.

§ 11

(1) Jeder Gewerbetreibende, auf den die Bestimmungen des Abschnitts II Anwendung finden, muß seine Verkaufsstelle mit einem Schild versehen, auf dem Vorname, Zuname und Wohnung gut leserlich sind.

(2) Außerdem hat er die vorgeschriebenen Zulassungs-urkunden (z. B. Stadthausierschein, Wandergewerbeschein) und Erlaubnisurkunden über die nach dieser Verordnung erforderlichen Erlaubnisse, das Straßensteuerheft und Gesundheitsattest stets bei sich zu führen und den Kontrollbeamten der Polizei und des Ordnungsdienstes vorzuzeigen.

Dritter Abschnitt:

Sicherheit und Ruhe auf der Straße.

§ 12

(1) Bewegliche Sonnendächer (Markisen) in Erdgeschoßhöhe müssen einschließlich der Seitenflügel in herabgelassenem Zustand eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m über den Gehweg für den Fußgängerverkehr freilassen und mindestens 0,65 m Abstand vom Rande der Fahrbahn haben.

(2) Rundfunkantennen sind über öffentlichen Straßen so zu führen, daß sie im Falle des Bruchs nicht mit Leitungen der Verkehrsbetriebe und von Starkstrom-, öffentlichen Fernsprech- oder Fernmeldeanlagen in Berührung kommen oder den Verkehr gefährden können.

(3) Fahnen und Dekorationen sind so anzubringen, daß jede Gefährdung oder Belästigung des Straßenverkehrs ausgeschlossen ist. Sie sind überdies so auszuhängen, daß sie nicht mit Stromleitungen in Berührung kommen können.

§ 13

(1) Bauarbeiten, Dacharbeiten und Malerarbeiten an öffentlichen Straßen (§ 1) sind so auszuführen, daß dadurch der Verkehr nicht wesentlich behindert und die Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

(2) Die erforderlichen Absperrmaßnahmen erfolgen durch auffallende Sperrlatten, die während der Dunkelheit ausreichend zu beleuchten sind.

§ 14

Frischgestrichene Gegenstände, insbesondere Wände, Einfriedigungen, Bänke im Straßenbereich und an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten müssen, solange ein Abfärben möglich ist, durch auffallende Warnungszeichen kenntlich gemacht sein.

§ 15

(1) Hecken und andere Einfriedigungen dürfen nicht auf die Straße überragen. Äste und Zweige müssen über Gehwegen und Radwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen mindestens 5 m vom Erdboden entfernt sein.

(2) An Straßen, Ecken, Kurven und Bahnkreuzungen müssen Einzäunungen jeder Art, Bepflanzungen usw. entweder durchsichtig sein oder so niedrig gehalten werden, daß durch sie die Übersicht nicht behindert wird.

(3) Stacheldraht darf zur Einfriedigung von Grundstücken an öffentlichen Straßen nur verwendet werden, wenn er in mehr als 2 m Höhe angebracht ist.

(4) Die für die Feldmark geltenden einschlägigen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 16

(1) Hydranten dürfen weder verstellt noch verdeckt werden, auch nicht durch Fahrzeuge. Sie sind so frei zu halten, daß ihre Benutzung jederzeit ohne weiteres möglich ist.

(2) Das Anbringen von Feuermeldern an Häusern und ihr Aufstellen vor Häusern ist im öffentlichen Interesse zu dulden.

§ 17

Wer als Eigentümer, Pächter oder Besitzer eines Grundstücks die dauernde oder vorübergehende Niederlassung anderer Personen in fahrbaren oder nicht fahrbaren Wohnwagen, Zelten, Hütten oder anderen nicht

fest mit dem Erdboden verbundenen Wohngelegenheiten auf seinem Grundstück zuläßt, bedarf dazu der vorherigen Erlaubnis.

§ 18

Auf den Straßen (§ 1) ist ohne Erlaubnis nicht gestattet:

1. das Umheriragen oder Umherfahren von Reklame- und Ankündigungsmitteln,
2. die Durchführung von Reklame durch Korsofahrten, kostümierte Personen, Luftballons usw.,
3. das Abstellen von Reklamewagen oder ähnlichen Fahrzeugen mit werbender Beschriftung auf Straßen und Plätzen, Parkplätzen sowie in Park- und Grünanlagen,
4. der Betrieb von Lautsprechern usw. zum Zwecke der Werbung,
5. das Ausrufen und Anbieten von Waren und gewerblichen Leistungen (Anreißer), ausgenommen Zeitungen und Zeitschriften, sofern der Verkehr nicht behindert wird,
6. das Aufstellen von Fahrzeugen auf Rad- und Gehwegen.

§ 19

An den anbaufreien Straßen (z. B. Militärringstraße) dürfen keine Ausfahrten von Anliegergrundstücken angelegt oder unterhalten werden. Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke sind ausgenommen.

Vierter Abschnitt:

Öffentliche Schilder.

§ 20

(1) Jeder Grundstücksbesitzer hat an seinem Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen oder Anordnungen das Anbringen, Entfernen oder Ausbessern derjenigen Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen zu dulden, die der Straßenbezeichnung, dem Brandschutz, der Verkehrsregelung, dem Hinweis auf Gas-, Elektrizitäts- und Wasserleitungen, auf Entwässerungsanlagen und die dem Hochwasserschutz sowie der Vermessung dienen, oder die sonst im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

(2) Als Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch die Aufhängeeinrichtungen der Oberleitung der Straßenbahnen und Obusse sowie der öffentlichen Straßenbeleuchtung.

§ 21

(1) Die im öffentlichen Interesse angebrachten, dem öffentlichen Nutzen dienenden Schilder, Aufschriften und Zeichen (Verkehrszeichen), dürfen nicht beseitigt, geändert, beschädigt oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

(2) Wird bei Neubauten oder bei Umbauarbeiten die vorübergehende Beseitigung eines solchen Zeichens erforderlich, so ist dies vor der Beseitigung dem zuständigen Ordnungsdienstbezirk zu melden. Die Entfernung und vorübergehende Anbringung an einer anderen Stelle erfolgt durch die Stadtverwaltung.

§ 22

(1) Jedes bebaute Grundstück ist von seinem Besitzer mit der für das Grundstück amtlich festgesetzten Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummern sind am Hauptgebäude neben dem Hauseingang anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang an der Rückseite des Hauses, muß die Nummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang zunächst liegenden Gebäudeecke angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 3 m hinter der Straßenfluchtlinie und ist es von der Straße abgetrennt, ist rechts von dem Eingang an der Einfriedigung eine Hausnummer anzubringen. Bei Hinter- und Nebenhäusern ist die Hausnummer auch rechts von dem Eingang anzubringen.

(3) Die Hausnummern müssen an den Gebäuden in einer Höhe von 2 bis 2,50 m über dem Gehweg angebracht werden. Sie müssen stets sichtbar und in ordnungsmäßigem Zustande erhalten sein und nötigenfalls erneuert werden.

(4) Als Hausnummern sind Schilder von 12 cm Höhe mit weißen, 8,5 cm hohen, im Grundstrich 2 cm starken arabischen Ziffern auf blauem Grund zu verwenden. Beleuchtete Nummernschilder oder Leuchtschilder sind zulässig.

(5) Bei Umnummerierung darf die alte Hausnummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist derart rot zu durchstreichen, daß die alte Nummer lesbar bleibt.

Fünfter Abschnitt:

Reinlichkeit auf der Straße.

§ 23

(1) Jede Verunreinigung der Straße ist unzulässig. Dies gilt insbesondere für das Wegwerfen von Papier, Obstresten, Zigarettenschachteln und Abfällen sowie für die Verunreinigung der Gehbahnen durch Haustiere.

(2) Wer eine solche Handlung begeht oder als Tierhalter geschehen läßt, ist verpflichtet, die Verunreinigung zu beseitigen.

§ 24

Schmutz, Müll, Trümmerschutt oder sonstiger Unrat darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelagert werden.

§ 25

(1) Das Verteilen von Handzetteln, Geschäftsempfehlungen, Büchern, Broschüren, Ansichtskarten, Bildern, Wurfblättern oder sonstigen Druckschriften ist auf öffentlichen Straßen nicht gestattet, sofern es nicht im öffentlichen Interesse geschieht.

(2) Die Bestimmungen des § 43, Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung werden hierdurch nicht berührt.

§ 26

Auf öffentlichen Straßen dürfen Fahrzeuge nicht gereinigt und repariert werden.

Sechster Abschnitt:

Verfahrensbestimmungen.

§ 27

Eine nach den vorstehenden Bestimmungen erforderliche Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn

- a) ein entsprechender Antrag vorliegt, der schriftlich oder zu Protokoll beim Amt für Ordnungsdienst gestellt werden kann — und —
- b) der Antrag spätestens eine Woche vor dem gewünschten Zeitpunkt des Beginns der Erlaubnis beim Amt für Ordnungsdienst eingegangen ist, damit die beteiligten Dienststellen vor der Entscheidung über den Antrag gehört werden können.

§ 28

Über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis entscheidet im Einvernehmen mit den beteiligten Dienststellen der Oberstadtdirektor (Amt für Ordnungsdienst).

Siebenter Abschnitt:

Zwangsmaßnahmen.

§ 29

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Verordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50 DM angedroht.

§ 30

Soweit die Nichtbefolgung dieser Verordnung nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

Achter Abschnitt:

Schlussbestimmungen.

§ 31

(1) Unberührt von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben die im Stadtgebiet geltenden Vorschriften über Müllabfuhr und Straßenreinigung, Werbezeichen (Werbeeinrichtungen) und gegen die Verunstaltung des Stadtbildes sowie die bau- und gewerberechtlichen Satzungen und Verordnungen der Stadt Köln.

(2) Die sich aus dem Eigentum an der Straße und den Straßeneinrichtungen ergebenden Rechte der Stadt Köln werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 32

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Köln, den 14. Juni 1951.

Im Auftrage der Stadtvertretung:

Dr. Schöwering
Bürgermeister.

Grün
Stadtverordneter.

Anlage: Straßenverzeichnis gemäß § 4 KStO.

Aachener Straße	Gereonstraße
(von Habsburgerring bis Militärringstraße)	Geyergasse
Achtergäßchen	Gladbacher Straße —
Allerheiligenstraße	Subbelrather Straße (vom Kaiser-Wilhelm-Ring bis Landmannstraße)
Alter Markt	Glockengasse
Alte Wallgasse	Große Budengasse
Am Bayenturm	Große Sandkaul
Am Hof	Gürzenichstraße
Am Leystapel	Habsburgerring
Am Malzbüchel	Hahnenstraße
An den Dominikanern	Hansaring
An der Malzmühle	Hämergasse
An der Rechtschule	Hirschgäßchen
Andreaskloster	Herkulesstraße
Antonsgasse	Heumarkt
Auf dem Berlich	Hohenstaufenring
Augustinerplatz	Hohenzollernring
Autobusbahnhof	Hohe Pforte
	Hohe Straße
	Herzogstraße
Bahnhofstraße	Im Ferkulum
Bahnhofsvorplatz	Im Laach
Barbarossaplatz	Im Sionstal
Bayenstraße, Bechergasse	In der Höhle
Berg. Gladbacher Straße (vom Wiener Platz bis Mülheimer Ring)	Jabachstraße
Berliner Straße	Jahnstraße
(von Anfang bis Am Weidenbruch einschließlich)	Johannisstraße
Bischofsgartenstraße	Judengasse
Bismarckstraße	Kaiser-Friedrich-Ufer
Bolzengasse	Kaiser-Wilhelm-Ring
Bonner Straße	Kalker Hauptstraße
(bis Militärringstraße)	Kalk-Mülheimer Straße (von Kalker Hauptstraße bis Wipperfürther Straße)
Breite Straße	Karolingerring
Brückenstraße	Kasinostraße
Brüderstraße	Kattenbug
Buchheimer Straße	Keupstraße
Burghöfchen	Kleine Budengasse
Burgmauer	Kleine Sandkaul
Buttermarkt	Komödienstraße
Bürgerstraße	Krefelder Straße — Merheimer Straße (von Hansaring bis Kempener Straße)
Brüsseler Straße	Kreuzgasse
	Kühgasse
Cäcilienstraße	Ludwigstraße
Chlodwigplatz	Luxemburger Straße
Christophstraße	Lützowstraße
Clevischer Ring (von Keupstraße bis Ende)	Marsilstein
	Marspfortengasse
Dasselstraße	Marsplatz
Deutscher Ring	Martinstraße
Deutzer Freiheit	Marzellenstraße
Deutz-Kalker Straße (von Straßenbahnhof Ost bis Kalker Kapelle)	Mathiasstraße
Domhof	Mauritiussteinweg (von Mauritiuskirchplatz einschl. bis Im Laach)
Domkloster	Mauritiuswall
Domstraße	Maximienstraße
Dünnwalder Straße	Maybachstraße
Dürener Straße	Messegelände und Messezufahrtsstraße
(von Universitätsstraße bis Militärringstraße)	Militärringstraße
Ebertplatz	Mindener Straße
Ehrenstraße	Minoritenstraße
Eigelsstein	Mittelstraße
Eintrachtstraße	Mohrenstraße
Eifelplatz	Moltkestraße
Elogiusplatz	Moselstraße
Enggasse	Mülheimer Freiheit
Erftstraße	Neumarkt
	Neußer Straße (vom Ebertplatz bis Militärringstraße)
Flandrische Straße	
Follerstraße	
(im Zuge Im Sionstal)	
Frankfurter Straße	
(von Wiener Platz bis Heidelberger Straße)	
Friesenstraße	
Friesenplatz	
Friesenwall	

Niehler Straße (von Neußer Straße bis Friedrich-Karl- Straße)	Ritterstraße Rolandstraße Rothgerberbach (von Griechenpforte bis Poststraße)	Sudermanplatz Sudermanstraße Sülzburgstraße (Luxemburger Straße bis Berrenrather Straße)	Unter Seidmacher Unter Taschenmacher Venloer Straße (von Friesenplatz bis Akazienweg Bickendorf)
Obenmarspforten	Rudolfplatz		Volksgartenstraße
Paradiesgasse		Schildergasse	
Petersstraße	St.-Apern-Straße	Schwertnergasse	Wallrafplatz
Pfälzer Straße	Sachsenring	Steinweg	Wallstraße
Pfälzischer Ring	Salierring	Sternengasse	Weidengasse
Pipinstraße	Salomonsgasse	Stollwerckpassage	Weyerstraße
Portalsgasse	Salzgasse	Streitzeuggasse	
Poststraße	Sassenhof		
	Seidmachergäßchen	Thurnmarkt	Zeughausstraße
Quatermarkt	Severinstraße	Trankgasse	Zepelinstraße
	Siegburger Straße (von Deutzer Freiheit bis Cimbernstraße)	Ubierring	Zubringerstraßen zu den Autobahnen
Rathausplatz		Unter Fettenhennen	Zülpicher Straße (von Hohenstauenring bis Gleueler Straße)
Rheingasse		Unter Käster	Zülpicher Platz
Richartzstraße	Spichernstraße	Unter Sachsenhausen	
Richmodstraße			
Riehler Straße			

— GV. NW. 1952 S. 329.

Verordnung (PolVO)

betr. Änderung der Kölner Bauordnung

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77), der Artikel 4 § 1 und 9 § 2 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23), der §§ 1 und 4 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) und des § 52 der rev. Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 (Amtsblatt der Mil.-Reg. S. 127 ff.) — sämtlich in der heute geltenden Fassung —, hat die Stadtvertretung mit Zustimmung des Regierungspräsidenten für das Gebiet des Stadtkreises Köln folgende Verordnung (PolVO) erlassen:

§ 1

Die Kölner Bauordnung (PolVO) vom 26. Januar 1929 / 28. Mai 1941 wird wie folgt geändert:

- Die Bauklassen werden nach Maßgabe des beiliegenden Verzeichnisses geändert.
- Die Baugebiete werden nach Maßgabe des beiliegenden Verzeichnisses erweitert.
- Die bereits als 1. und 2. Nachtrag zur Kölner Bauordnung beschlossenen Änderungen sind im beiliegenden Nachtrag zur Anlage C der Kölner Bauordnung gleichfalls enthalten.

§ 2

Sämtliche Vorschriften der Bauordnung gelten auch für die durch diese Verordnung (PolVO) neu festgesetzten und geänderten Bauklassen und Baugebiete.

§ 3

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Verordnung (PolVO) wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50 DM angedroht.

§ 4

Wenn die Nichtbefolgung dieser Verordnung (PolVO) nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 5

Diese Verordnung (PolVO) tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Köln, den 11. Juni 1951.

Im Auftrage der Stadtvertretung:

Görlinger
Oberbürgermeister.

Dr. Fuchs
Stadtverordneter.

1., 2. und 3. Nachtrag

zur Anlage C der Bauordnung für den Stadtkreis Köln vom 26. Januar 1929 und 28. Mai 1941

Straße	Bauklasse	Baugebiet	Pol.-Rev. Bemerkungen
Aachener Straße			
a) Nordseite Abs. 2 lautet jetzt: von westl. Bundesbahnüberführung bis Planstraße Ostseite Grüngürtel (Uml.-Gebiet)	IV 5 g	Reines Wohngebiet	10 Zugelassen sind Läden und nicht störende kleine Betriebe
Abs. 4 lautet jetzt: von Planstraße Westseite Grüngürtel (Uml.-Gebiet) bis Ostseite Piusstraße	IV 5 g	Reines Wohngebiet	11 Zugelassen sind Läden und nicht störende kleine Betriebe
Abs. 6 lautet jetzt: von Westseite Oskar-Jäger-Straße bis Melatengürtel	IV 5 g bis auf eine Tiefe von 40 m ab Bau- fluchtlinie III 4 g über eine Tiefe von 40 m ab Bauflucht- linie	Reines Wohngebiet	11 Zugelassen sind Läden und nicht störende kleine Betriebe
Abs. 7 und 8 lauten jetzt: von Melatengürtel bis Maarweg	IV 5 g auf eine Tiefe von 40 m ab Bauflucht- linie III 4 g über eine Tiefe von 40 m ab Bauflucht- linie	Reines Wohngebiet	11 Zugelassen sind Läden und nicht störende kleine Betriebe
Abs. 9 und 10 lauten jetzt: von Maarweg bis Köln-Frechener Bahn	IV 4 g	Reines Wohngebiet	11
von Köln-Frechener Bahn bis Eupener Straße	III 4 g	Reines Wohngebiet	11 Zugelassen sind Läden und nicht störende kleine Betriebe
von Eupener Straße bis Planstraße rd. 280 m westlich Eupener Straße	II 3 g	Reines Wohngebiet	11
b) Südseite			
Abs. 2 lautet jetzt: von rd. 100 m westlich Bundesbahn- überführung bis Ostseite Grüngürtel (Uml.-Gebiet) rd. 170 m westlich Bundesbahnüber- führung	IV 5 g	Reines Wohngebiet	11 Zugelassen sind Läden und nicht störende kleine Betriebe
Abs. 4 lautet jetzt: von Universitätsstraße bis Planstraße gegenüber Piusstraße	IV 5 g	Reines Wohngebiet	11 Zugelassen sind Läden und nicht störende kleine Betriebe
Abs. 5 lautet jetzt: von Planstraße gegenüber Piusstraße bis Planstraße (zwischen den Häusern Nr. 257 und 259) rd. 380 m östlich der Klosterstraße	IV 5 g auf eine Tiefe von 40 m ab Bauflucht- linie III 4 g über eine Tiefe von 40 m ab Bauflucht- linie	Reines Wohngebiet	11 Zugelassen sind Läden und nicht störende kleine Betriebe
Abs. 6 lautet jetzt: von Planstraße (zwischen den Häusern Nr. 257 und 259) rd. 380 m östlich der Klosterstraße bis Planstraße Ostseite Grünfläche rd. 300 m östlich der Klosterstraße	IV 5 g	Reines Wohngebiet	11 Zugelassen sind Läden und nicht störende kleine Betriebe

Straße	Bauklasse	Baugebiet	Pol.- Rev. Bemerkungen
Abs. 8 lautet jetzt: von Planstraße Westseite Grünfläche rd. 230 m östlich der Klosterstraße bis Ostseite Stadtwaldgürtel	IV 5 g	Reines Wohngebiet	11 Zugelassen sind Läden und nicht störende kleine Betriebe. Rückwärtige Be- bauungsgrenze von Planstr. Westseite Grünfläche (rd. 230 m östl. der Klosterstr. bis Lortzingstr.) = 30 m ab Baufluchtlinie
Abs. 9 lautet jetzt: von Westseite Hültzstraße bis Fürst-Pückler-Straße	IV 5 g auf eine Tiefe von 40 m ab Bauflucht- linie	Reines Wohngebiet	11 Zugelassen sind Läden und nicht störende kleine Betriebe
	II 3 o über eine Tiefe von 40 m ab Bauflucht- linie	Reines Wohngebiet	
Abs. 10 bis 12 lauten jetzt: von Fürst-Pückler-Straße bis Ostseite Köln-Frechener Bahn von Westseite Köln-Frechener Bahn bis Ostseite Stadtwald (rd. 120 m öst- lich Militärringstraße)	IV 4 g	Reines Wohngebiet	11 Zugelassen sind Läden und nicht störende kleine Betriebe
	II 3 o	Reines Wohngebiet	11
Abshofstraße lautet jetzt: a) Nordseite von Ostmerheimer Straße bis Eggerbachstraße	I 2 o	Reines Wohngebiet	24
b) Nord- und Westseite von Eggerbachstraße bis Rüdigerstraße	II 2 o	Reines Wohngebiet	24
c) Süd- und Ostseite	II 2 o	Gem. Gebiet	24
Alpener Platz lautet jetzt:	IV 5 g	Gem. Gebiet	16
Alsdorfer Straße	III 4 g	Gem. Gebiet	11
Am Gibbelsberg	II 2 o	Reines Wohngebiet	11
Am Gleueler Bach	II 2 o	Reines Wohngebiet	10.
Am Klosterhof b) Westseite Abs. 1 lautet jetzt: von Berliner bzw. Schleifenbaumstraße bis Schönrather Straße	II 2 o	Reines Wohngebiet	25
	—	Außengebiet	25
Am Krausenbaum	I 2 o	Reines Wohngebiet	24
An der Paradieswiese	I 2 o	Reines Wohngebiet	24
Anemonenweg	I 2 o	Reines Wohngebiet	24
Annastraße a) Nordseite lautet jetzt: von Bonner Straße bis Rheinstraße	II 3 o	Gem. Gebiet v. Bonner Str. bis rd. 40 m westl. Bonner Straße	6
		Reines Wohngebiet v. rd. 40 m westl. Bonner Str. bis Rhein- steinstr.	

Straße	Bauklasse	Baugebiet	Pol.- Rev.	Bemerkungen
von RheinstraÙe bis Brühler Straße	III 4 g	Reines Wohngebiet v. RheinstraÙe bis rd. 100 m östl. Brühler Str. Gem. Gebiet v. rd. 100 m östl. Brühler Str. bis Brühler Str.	6	
b) Südseite lautet jetzt: von Bonner Straße bis RheinstraÙe	II 3 o auf eine Tiefe von 30 m ab Bauflucht- linie II 2 o über eine Tiefe von 30 m ab Bauflucht- linie	Gem. Gebiet	6	
von RheinstraÙe bis Brühler Straße	III 4 g	Reines Wohngebiet v. RheinstraÙe bis rd. 55 m östl. Brühler Str. Gem. Gebiet v. rd. 55 m östl. Brühler Str. bis Brühler Str.	6	
Auf der Aue lautet jetzt:	II 3 o	Gem. Gebiet	25	
Auf der Schildwache von Schönrather Straße bis öffentl. Freifläche bzw. Planstraße rd. 155 m nordwestlich Schönrather Straße	I 2 o	Reines Wohngebiet	25	
von öffentl. Freifläche bzw. Planstraße rd. 155 m nordwestlich Schönrather Straße bis Planstraße rd. 425 m nordwestlich Schönrather Straße	II 2 o	Reines Wohngebiet	25	
Äußere Kanalstraße a) Nordwestseite Abs. 7 lautet jetzt: von Itisstraße bis rd. 80 m nordöstlich Ossendorfer Straße	III 3 o	Gem. Gebiet	16	
b) Südostseite Abs. 7 lautet jetzt: von 35 m nordöstlich Itisstraße bis Flughafenstraße	III 3 o	Reines Wohngebiet	16	
Bachemer Straße a) Nordseite Abs. 5 lautet jetzt: von Theresienstraße bis Falkenburgstraße von Falkenburgstraße bis Krieler Straße	III 4 g	Reines Wohngebiet	10	
von Krieler Straße bis Mommsenstraße	III 4 g	Reines Wohngebiet	10	Rückwärtige Bebauungs- grenze = 12 m ab Bau- fluchtlinie
Bergstraße a) Nordseite Abs. 3 lautet jetzt: von Merheimer Straße bis Neußer Straße	III 4 g	Gem. Gebiet	17	
Berliner Straße a) Nordwestseite Abs. 15 und 16 lauten jetzt: von Leuchterstraße bis Prämonstratenserstraße	II 3 g auf eine Tiefe von 40 m ab Bauflucht- linie II 2 o über eine Tiefe von 40 m ab Bauflucht- linie	Gem. Gebiet auf eine Tiefe von 70 m ab Baufluchtlinie Reines Wohngebiet über eine Tiefe von 70 m ab Baufluchtlinie	25	

Straße	Bauklasse	Baugebiet	Pol.- Rev.	Bemerkungen
Abs. 18 lautet jetzt: von Kunstfelder Straße bis 290 m nördlich Kunstfelder Straße	II 2 o	Gem. Gebiet	25	
b) Südostseite Abs. 9 lautet jetzt: von Odenthaler Straße bis Dünnwalder Mauspfad	II 2 o	Gem. Gebiet	25	
Biesfelder Straße	III 4 g	Reines Wohngebiet	24	
Bischofsweg a) Nordostseite lautet jetzt: von Marktstraße bis 110 m nördlich Marktstraße	—	Offentl. Freifläche	8	
von 110 m nordwestlich Marktstraße bis rd. 150 m südwestlich Vorgebirg- straße	II 2 o	Gem. Gebiet	8	
von rd. 150 m südwestlich Vorgebirg- straße bis Vorgebirgstraße	—	—	8	Bundesbahngelände (Güter- bahnhof Bonntor)
Bonner Straße a) Ostseite Abs. 1 bis 4 lauten jetzt: von Clodwigplatz bis Nordseite Bundesbahnüberführung	IV 5 g	Gem. Gebiet	6	Geschäftsst. rückwärtige Bebauungsgrenze von Alte- burger Str. bis Kyllstr. = 16,0 m ab Baufluchtlinie
von Südseite Bundesbahnüberführung bis Bayenthalgürtel	IV 4 g v. Koblenzer Straße bis Schönhauser Str. auf eine Tiefe von 40 m ab Bau- fluchtlinie	Gem. Gebiet von Südseite Bundesbahn- überführung bis Cäsarstr.	6	
	III 4 g über eine Tiefe von 40 m ab Bauflucht- linie	Reines Wohngebiet von Cäsarstr. bis Bayenthalgürtel	6	
b) Westseite Abs. 4 und 5 lauten jetzt: von Godorfer Straße bis Brühler Straße	IV 5 g von Wesseling bis Brühler Straße auf eine Tiefe von 30 m ab Bauflucht- linie	Gem. Gebiet	6	
	II 3 g über eine Tiefe von 30 m ab Bauflucht- linie			
Abs. 6 lautet jetzt: von Brühler Straße bis gegenüber Cäsarstraße	IV 4 g	Gem. Gebiet	6	
von gegenüber Cäsarstraße bis Raderberggürtel	IV 4 g	Reines Wohngebiet	6	Zugelassen sind Läden und nicht störende kleine Betriebe
Abs. 7 und 9 lauten jetzt: von Raderberggürtel bis Sinziger Straße	III 4 g auf eine Tiefe von 40 m ab Bauflucht- linie	Reines Wohngebiet	6	Zugelassen sind Läden und nicht störende kleine Betriebe
	II 3 o über eine Tiefe von 40 m ab Bauflucht- linie	Reines Wohngebiet		

Straße	Bauklasse	Baugebiet	Pol.- Rev.	Bemerkungen
von Sinziger Straße bis Nordseite Friedhof (gegenüber Lindenallee)	III 4 g bis auf eine Tiefe von 40 m ab Bau- fluchtlinie II 3 g über eine Tiefe von 40 m bis 90 m ab Baufluchtlinie II 3 o über eine Tiefe von 90 m ab Bauflucht- linie bis Volkspark	Reines Wohngebiet	6	Zugelassen sind Läden und nicht störende kleine Betriebe
Brauweiler Weg Südseite: nur für den Teil der Siedlung	Bebauung nach vorhandenem Aufbauplan	—	11	Nur eingeschossige Bebauung
Brucknerstraße a) Ostseite Abs. 3 lautet jetzt: von Planstraße entlang Südseite Kanal bis Dürerer Straße	III 3 o	Reines Wohngebiet	11	
Christian-Gau-Straße lautet jetzt:				
a) Südseite von Voigtelstraße bis Hermann-Pflaume-Straße	III 4 g	Reines Wohngebiet	11	
von Hermann-Pflaume-Straße bis Kitschburger Straße	IV 5 g	Reines Wohngebiet	11	
b) Nordseite	IV 5 g	Gem. Gebiet	11	
Christophstraße Abs. 2 lautet jetzt: von Probststeigasse bis von Werth-Straße	IV 5 g	Gem. Gebiet	5	Geschäftsstraße
von von-Werth-Straße bis Kaiser-Wilhelm-Ring	V 5 g	Gem. Gebiet	5	Geschäftsstraße und ein zu- rückges. Zweckgeschoß mit Flachdach
Chlodwigplatz lautet jetzt: a) Ost- und Westseite	IV 4 g	Gem. Gebiet	6	Geschäftsstraße, einheitl. Höhe = 13,0 m Dachneigung 30°
Clevischer Ring a) Ostseite Abs. 1 lautet jetzt: von Wiener Platz bis 105 bzw. 112 m nördl. Wiener Platz	IV 5 g	Gem. Gebiet	22	Geschäftsstraße
von 105 bzw. 112 m nördl. Wiener Platz bis 125 m südlich Keupstraße	—	Öffentl. Freifläche	22	
von 125 m südlich Keupstraße bis Keupstraße	V 5 g	Gem. Gebiet	22	
von Keupstraße bis Langemaß	IV 5 g	Gem. Gebiet	22	
b) Westseite Abs. 1 lautet jetzt: von Wiener Platz bis 37 m südlich Keupstraße	V 5 g und ein zurück- gesetztes Voll- geschoß von Wiener Platz bis Julius-Bau-Straße	Gem. Gebiet	22	Geschäftsstraße von Wiener Platz bis Julius-Bau-Straße

Straße	Bauklasse	Baugebiet	Pol.- Rev.	Bemerkungen
von 37 m südlich Keupstraße bis 12 m südlich Keupstraße	nur eingeschossige Bebauung nach dem neuen Stadt- plan	Gem. Gebiet	22	
von 12 m südlich Keupstraße bis Dünnwalder Straße	III 4 g	Gem. Gebiet	22	
Constantinstraße b) Südseite Abs. 2 lautet jetzt: von Neuhöffer Straße bis Justinianstraße	IV 5 g	Gem. Gebiet	19	
von Justinianstraße bis Deutz-Kalker Straße	IV 5 g	Reines Wohngebiet	19	
Custodisstraße a) Nordwestseite lautet jetzt: von Alarichstraße bis Suevenstraße	IV 4 g	Reines Wohngebiet	19	
Dasselstraße lautet jetzt:	V 5 g	Gem. Gebiet	7	
Decksteiner Straße b) Westseite Abs. 3 lautet jetzt: von rd. 180 m nördlich Gleueler Straße bis Gleueler Straße	—	Außengebiet	10	Kein Anbau
Deisterweg	II 2 o	Reines Wohngebiet	23	
Dellbrücker Steinweg lautet jetzt: von Diepeschrather Straße bis Lupinenweg	II 2 o	Gem. Gebiet	24	
von Lupinenweg bis Höhenfelder Mauspfad und Nordseite ganz	—	Außengebiet	24	
Deutscher Ring b) Südseite lautet jetzt:	VI 5 g	Gem. Gebiet	13	und ein zurückgesetztes Zweckgeschoß mit Flachdach
Deutzer Freiheit lautet jetzt: a) Nordseite von Rheinufer bis Mindener Straße	III 4 g	Gem. Gebiet	19	Geschäftsstraße
von Mindener Straße bis Justinianstraße	IV 5 g	Gem. Gebiet	19	Geschäftsstraße
b) Südseite von Siegburger Straße bis Tempelstraße	III 4 g	Gem. Gebiet	19	Geschäftsstraße
von Tempelstraße bis Gotenring	IV 5 g	Gem. Gebiet	19	Geschäftsstraße
Deutz-Kalker Straße lautet jetzt: a) Nordseite von Justinianstraße bis Constantinstraße	V 5 g	Gem. Gebiet	19 20	
von Constantinstraße bis Gummersbacher Straße	V 5 g auf eine Tiefe von 40 m ab Bauflucht- linie II 3 g über eine Tiefe von 40 m ab Bauflucht- linie	Gem. Gebiet	19 20	

Straße	Bauklasse	Baugebiet	Pol.- Rev.	Bemerkungen
von Gummersbacher Straße bis Ostseite Friedhof	—	Offentl. Freifläche	19 20	Friedhof
von Ostseite Friedhof bis Bundesbahnüberführung	V 5 g	Gem. Gebiet	19 20	
b) Südseite von Götterring bis östlich Zubringerstraße	V 5 g	Gem. Gebiet	19 20	
von östlich Zubringerstraße bis Alemannenstraße	V 5 g auf eine Tiefe von 24 m ab Bauflucht- linie	Gem. Gebiet	19 20	
	II 3 o über eine Tiefe von 24 m ab Bauflucht- linie	Reines Wohngebiet	19 20	
von Alemannenstraße bis rd. 30 m östlich Alemannenstraße	—	Offentl. Freifläche	19 20	
von rd. 30 östlich Alemannenstraße bis Bundesbahnüberführung	V 5 g	Gem. Gebiet	19 20	
Deutz-Mülheimer Straße				
a) Nordostseite muß heißen: Nordwestseite				
b) Südostseite Abs. 2 bis 5 lauten jetzt: von Bundesbahnüberführung (Deutzer Post) bis Bundesbahnüberführung (Gauß- straße)	III 4 g	Gem. Gebiet	19 20	
Dortheidestraße lautet jetzt:	II 3 o	Gem. Gebiet	25	
Drachenfelsstraße				
a) Nordostseite	II 3 o	Reines Wohngebiet	9	
b) Südwestseite	II 3 o	Reines Wohngebiet bis auf eine Tiefe von 38 m ab Baufluchtlinie Gem. Gebiet über eine Tiefe von 38 m ab Baufluchtlinie	9	
Drosselweg				
lautet jetzt:				
a) West- und Nordseite	III 3 o	Reines Wohngebiet auf eine Tiefe von 50 m ab Baufluchtlinie Offentl. Freifläche über eine Tiefe von 50 m ab Baufluchtlinie	17	
b) Ost- und Südseite von Niehler Kirchweg bis rd. 50 m westlich Niehler Straße	II 2 o	Reines Wohngebiet	17	
von rd. 50 m westlich Niehler Straße bis Niehler Straße	III 4 g	Reines Wohngebiet	17	
Dünwalders Kommunalweg				
Südseite von Düsseldorf Straße bis Bundesbahn Köln—Düsseldorf	II 2 o	Reines Wohngebiet	25	
Dünwalders Mauspfad				
Westseite				
Abs. 2 lautet jetzt: von Mutzbach Brücke bis Auf der Aue	II 2 o	Reines Wohngebiet	25	

Straße	Bauklasse	Baugebiet	Pol.- Rev.	Bemerkungen
von Auf der Aue bis Odenthaler Straße	II 3 g	Gem. Gebiet	25	
von Odenthaler Straße bis Berliner Straße	II 2 o	Reines Wohngebiet	25	
Dürener Straße Nordwestseite Abs. 8 lautet jetzt: von Kitschburger Straße bis Morsdorfer Straße	II 2 o	Reines Wohngebiet	10	Rückwärtige Bebauungsgr. von Kitschburger Straße bis Max-Bruch-Straße = 30 m ab Baufluchtlinie
von Morsdorfer Straße bis Planstraße 65 m südwestl. Mors- dorfer Straße	III 3 o auf eine Tiefe bis zum Südrand des Stadtwaldes	Reines Wohngebiet	10	
von Planstraße 65 m südwestl. Mors- dorfer Straße bis 180 m südwestlich Morsdorfer Str.	II 2 o auf eine Tiefe bis zum Südrand des Stadtwaldes	Reines Wohngebiet	10	
von 180 m südwestlich Morsdorfer Str. bis 150 m nordwestlich Militärringstr.	III 3 o auf eine Tiefe bis zum Südrand des Stadtwaldes	Reines Wohngebiet	10	
Düsseldorfer Straße a) Westseite Abs. 6 lautet jetzt: von Arthur-Hantzsch-Straße bis 1100 m südlich Stadtgrenze	—	Außengebiet	25	
von 1100 m südlich Stadtgrenze bis Stadtgrenze	II 3 g	Gewerbegebiet B bis auf eine Tiefe von rd. 100 m östlich Levekusener Straße	25	Düsseldorfer Straße nicht anbaufähig
Ebertplatz	VI 5 g	Gem. Gebiet	13	Geschäftsstr. u. ein zurück- gesetztes Zweckgeschoß mit Flachdach
Eichhornstraße	III 4 g	Gem. Gebiet	13	
Eisheiligenstraße b) Südostseite Abs. 1 lautet jetzt: von Gottfried-Daniels-Straße bis ca. 35 m nordöstlich Gottfried- Daniels-Straße	III 4 g	Reines Wohngebiet	16	
von 35 m nordöstlich Gottfried- Daniels-Straße bis 60 m nordöstlich Gottfried- Daniels-Straße	II 3 g	Reines Wohngebiet	16	
Erlenweg lautet jetzt: a) Westseite b) Ostseite	III 3 o II 3 g	Reines Wohngebiet Reines Wohngebiet	16 16	
Eupener Straße a) Ostseite lautet jetzt: von Aachener Straße bis 90 m südlich Eschweiler Straße	II 2 o	Reines Wohngebiet	11	
von 90 m südlich Eschweiler Straße bis Eschweiler Straße	II 3 g	Reines Wohngebiet	11	

Straße	Bauklasse	Baugebiet	Pol.- Rev.	Bemerkungen
von Eschweiler Straße bis Widdersdorfer Straße	II 3 g	Gem. Gebiet von Eschweiler Straße bis rd. 70 m nördlich Stolberger Str.	11	
b) Westseite Abs. 2 lautet jetzt:	III 4 g	Gewerbegebiet B von rd. 70 m nördlich Stol- berger Straße bis Widders- dorfer Straße		
Eythstraße lautet jetzt: von Kalker Hauptstraße bis Thumbstraße	IV 5 g	Gewerbegebiet B von Eschweiler Straße bis Widdersdorfer Straße	21	
von Thumbstraße bis Grenzstraße	III 4 g	von Thumbstr. bis Remscheider Straße Reines Wohngebiet v. Remscheider Straße bis Grenzstraße	21	
Falkenburgstraße b) Südseite Abs. 1 lautet jetzt: von Dürener Straße bis Umlandstraße	II 3 o	Reines Wohngebiet	10	
von Umlandstraße bis Bachemer Straße	II 3 o	Reines Wohngebiet	10	Rückwärtige Bebauungs- grenzen = 12 m ab Bau- fluchtlinie
Farnweg	I 2 o	Reines Wohngebiet	24	
Faßbender Kaul	I 2 o	Reines Wohngebiet	6	
Ferdinandstraße a) Nordseite Abs. 1 lautet jetzt:	III 4 g	Gem. Gebiet	19	
Ferdinand-Stücker-Straße lautet jetzt: a) Ostseite b) Westseite	II 3 o	Reines Wohngebiet	24	
von Burgwiesenstraße bis rd. 180 m nördl. Burgwiesenstraße	II 3 o	Reines Wohngebiet	24	
von rd. 180 m bis rd. 230 m nördl. Burgwiesenstraße	—	Offentl. Freifläche	24	
von rd. 230 m nördl. Burgwiesenstraße bis Schweinheimer Straße	II 3 o	Reines Wohngebiet	24	
Flittarder Hauptstraße lautet jetzt:	II 3 g	Gem. Gebiet	25	
Flößerstraße b) Südseite lautet jetzt: von Oberländer Ufer bis 60 m westlich Oberländer Ufer	II 3 o	Reines Wohngebiet	6	
von 60 m westlich Oberländer Ufer bis Bahnanschlußgleis	II 3 o	Reines Wohngebiet	6	
von Bahnanschlußgleis bis Alteburger Straße	III 4 g	Gem. Gebiet	6	

Straße	Bauklasse	Baugebiet	Pol.- Rev.	Bemerkungen
Formesstraße				
a) Nordwestseite				
Abs. 1 lautet jetzt:				
von Deutz-Mülheimer Straße	III 4 g	Gem. Gebiet	22	
bis 12 m östl. Deutz-Mülheimer Straße				
von 12 m östl. Deutz-Mülheimer Straße	nur eingeschossige	Gem. Gebiet	22	
bis 30 m östl. Deutz-Mülheimer Straße	Bebauung nach			
	dem neuen Stadt-			
	plan			
von 30 m östl. Deutz-Mülheimer Straße	III 4 g	Gem. Gebiet	22	
bis 24 m südlich Bachstraße				
von 24 m südlich Bachstraße	nur eingeschossige	Gem. Gebiet	22	
bis 12 m südlich Bachstraße	Bebauung nach			
	dem neuen Stadt-			
	plan			
von 12 m südlich Bachstraße	III 4 g	Gem. Gebiet	22	
bis Bachstraße				
von Bachstraße	—	Offentl. Grünanlage	22	
bis Stöckerstraße				
b) Südostseite				
Abs. 2 lautet jetzt:				
von Schleiermacherstraße	III 4 g	Gem. Gebiet	22	
bis 12 m nördlich Wallstraße				
von 12 m nördlich Wallstraße	II 4 g	Gem. Gebiet	22	
bis 12 m südlich Bachstraße				
von 12 m südlich Bachstraße	III 4 g	Gem. Gebiet	22	
bis Bachstraße				
von Bachstraße	—	Offentl. Grünanlage	22	
bis Stöckerstraße				
Frankfurter Straße				
a) Nordseite				
Abs. 1 lautet jetzt:				
von Wiener Platz	V 5 g	Gem. Gebiet	22	Geschäftsstraße
bis Montanusstraße				
von Ackerstraße	IV 5 g	Gem. Gebiet	22	
bis Heidelberger Straße				
b) Südwestseite				
Abs. 1 und 3 lauten jetzt:				
von Wiener Platz	V 5 g	Gem. Gebiet	22	Geschäftsstraße
bis rd. 35 m südöstlich Fürstenberg-				
straße				
von rd. 20 m nordwestlich Lasalle-	V 5 g	Gem. Gebiet	22	Geschäftsstraße
straße				
bis Bundesbahn				
von Ackerstraße	IV 5 g	Gem. Gebiet	22	
bis Heidelberger Straße				
Abs. 12 lautet jetzt:				
von gegenüber Zehnhofstraße	II 3 o	Reines Wohngebiet	23	
bis Vorortbahn	auf eine Tiefe von	von gegenüber		
	30 m ab Bauflucht-	Zehnhofstraße		
	linie	bis 130 m nord-		
		westlich Ost-		
		heimer Straße		
	II 2 o	Gem. Gebiet		
	über eine Tiefe von	von 130 m nord-		
	30 m ab Bauflucht-	westlich Ost-		
	linie	heimer Str. bis		
	Reines Wohngebiet	Ostheimer Str.		
Freiligrathstraße				
Abs. 2 und 5 lauten jetzt:	III 4 g	Reines Wohngebiet	10	
Fuchsstraße	III 4 g	Reines Wohngebiet	14	
Fürstenbergstraße				
lautet jetzt:				
von Frankfurter Straße	IV 5 g	Reines Wohngebiet	22	
bis 40 m nordöstl. Jan-Wellem-Straße				

Straße	Bauklasse	Baugebiet	Poi.- Rev.	Bemerkungen
von 40 m nordöstl. Jan-Wellem-Straße bis Jan-Wellem-Straße	III 3 o	Reines Wohngebiet	22	
Gaußstraße lautet jetzt:	II 3 o	Reines Wohngebiet	19	
Geibelstraße lautet jetzt:	III 3 o	Reines Wohngebiet	10	
Geisselstraße lautet jetzt:	III 4 g	Gem. Gebiet	14	
Gemarkenstraße lautet jetzt:				
a) West- und Nordseite von Strundener Straße bis 50 m nördlich Strundener Straße	II 3 o	Gem. Gebiet	24	
von 50 m nördlich Strundener Straße bis rd. 200 m westlich Ausfallstraße nach Berg.Gladbach	II 2 o	Reines Wohngebiet	24	
von rd. 200 m westlich Ausfallstraße nach Berg.Gladbach bis Ausfallstraße nach Berg.Gladbach	—	Offentl. Freifläche	24	
b) Ost- und Südseite von Strundener Straße bis 60 m nördlich Strundener Straße	II 3 o	Gem. Gebiet	24	
von 60 m nördlich Strundener Straße bis 40 m westlich Ausfallstraße nach Berg.Gladbach	II 2 o	Reines Wohngebiet	24	
von rd. 40 m westlich Ausfallstraße nach Berg.Gladbach bis Ausfallstraße nach Berg.Gladbach	II 2 o nur Einzel- und Doppelhäuser	Reines Wohngebiet	24	
Georgsplatz lautet jetzt:				
a) Nord- und Westseite	III 4 g	Reines Wohngebiet	3	
b) Süd- und Ostseite	III 4 g	Reines Wohngebiet	3	
Georgstraße a) Südseite				
von Waidmarkt bis Westseite Georgsplatz	III 4 g	Reines Wohngebiet	3	
von Ostseite Georgsplatz bis Follerstraße	III 4 g	Gem. Gebiet	3	
b) Nordseite	III 4 g	Gem. Gebiet	3	
Gereonsdriesch Westseite lautet jetzt:	II 3 g	Gem. Gebiet	5	
Gierather Straße				
a) Nordseite				
Abs. 1 lautet jetzt:				
von Strundener Straße bis rd. 230 m östlich Mühlenhofsweg	II 3 o	Gem. Gebiet	24	
b) Südseite				
Abs. 1 lautet jetzt:				
von Hardthofstraße bis Penningsfelder Weg	II 3 o	Gem. Gebiet	24	
Gierkestraße				
b) Westseite	III 4 g	Gem. Gebiet	13	
Abs. 1 lautet jetzt:				
Gimborner Weg	I 2 o	Reines Wohngebiet	25	
Gleueler Straße				
a) Nordwestseite				
Abs. 1 lautet jetzt:				
von Bachemer Straße bis Leibplatz	II 3 o	Reines Wohngebiet	10	

Straße	Bauklasse	Baugebiet	Pol.- Rev.	Bemerkungen
von Leiblplatz bis Lindenthalgürtel	III 4 g	Reines Wohngebiet	10	
b) Südostseite Abs. 2 lautet jetzt: von Joseph-Stelzmann-Straße bis ca. 90 m nordöstlich Lindenthal- gürtel	II 3 o	Reines Wohngebiet	10	
von ca. 90 m nordöstlich Lindenthal- gürtel bis Lindenthalgürtel	III 4 g	Reines Wohngebiet	10	
Goltsteinstraße a) Westseite Abs. 1 und 2 lauten jetzt: von Alteburger Straße bis Cäsarstraße	III 4 g	Gem. Gebiet	6	
von Cäsarstraße bis Hölderlinstraße	II 3 o	Reines Wohngebiet	6	
Graf-Geßler-Straße a) Westseite lautet jetzt:	IV 5 g	Gem. Gebiet	19	
Grünwaldstraße	Bebauung nach vorhandenem Aufbauplan		11	nur eingeschossige Bebauung
Gutenbergstraße lautet jetzt: von Venloer Straße bis Subbelrather Straße	III 4 g	Gem. Gebiet	14	
von Subbelrather Straße bis Lukasstraße a) Nordwestseite	III 4 g	Gem. Gebiet v. Subbelrather Straße bis 100 m nordöstlich Subbelrather Straße auf eine Tiefe von 30 m ab Baufluchtlinie Gewerbegebiet B über eine Tiefe von 30 m ab Baufluchtlinie und 100 m nord- östlich Subbel- rather Straße bis Lukasstraße	14	
b) Südwestseite lautet jetzt:	III 4 g	Gem. Gebiet	14	
Habsburger Ring lautet jetzt:	VI 5 g	Gem. Gebiet	7	Geschäftsstr. u. ein zurück- gesetztes Zweckgeschoß mit Flachdach, rückwärtige Be- bauungsgrenze Westseite v. Lindenstraße bis Richard- Wagner-Straße a) für die mehrgeschossige Bebauung = 16 m ab Bau- fluchtlinie b) für die erdgeschossige Bebauung bis zu 28 m ab Baufluchtlinie
Hadwigastraße a) Südwestseite von Schönrather Straße bis Planstraße rd. 125 m nordwestlich Schönrather Straße	I 2 o	Reines Wohngebiet	25	
von Planstraße rd. 125 m nordwestlich Schönrather Straße bis Planstraße rd. 360 m nordwestlich Schönrather Straße	II 2 o	Reines Wohngebiet	25	

Straße	Bauklasse	Baugebiet	Pol.- Rev.	Bemerkungen
b) Nordostseite von Schnörrather Straße bis Planstraße rd. 105 m nordwestlich Schnörrather Straße	I 2 o	Reines Wohngebiet	25	
von Planstraße rd. 105 m nordwestlich Schnörrather Straße bis Planstraße rd. 360 m nordwestlich Schnörrather Straße	II 2 o	Reines Wohngebiet	25	
Hansaring lautet jetzt: a) Nordwestseite von Hermann-Becker-Straße bis Bremer Straße	V 5 g	Gem. Gebiet	12	Geschäftsstr. u. ein zurück- gesetztes Zweckgeschoß mit Flachdach
von Bremer Straße bis Sudermanstraße	VI 5 g	Gem. Gebiet	12	Geschäftsstr. u. ein zurück- gesetztes Zweckgeschoß mit Flachdach
b) Südostseite lautet jetzt: von Kaiser-Wilhelm-Ring bis von-Werth-Straße	VI 5 g	Gem. Gebiet	12	Geschäftsstr. u. ein zurück- gesetztes Zweckgeschoß mit Flachdach
von von-Werth-Straße bis Am Kümphenshof	VI 5 g	Gem. Gebiet	12	
von Am Kümphenshof bis Südwestseite Museum	—	Öffentl. Freifläche	12	
von Südwestseite Museum bis Adolf-Fischer-Straße	IV 5 g	Gem. Gebiet	12	
von Adolf-Fischer-Straße bis Ebertplatz	VI 5 g	Gem. Gebiet	12	Geschäftsstr. u. ein zurück- gesetztes Zweckgeschoß mit Flachdach
Hardenrathstraße	III 4 g	Reines Wohngebiet	14	
Haselbergstraße a) Ostseite Abs. 2 lautet jetzt: von Hollarstraße bis 53 m nördlich Hollarstraße	III 4 g	Reines Wohngebiet	14	
von 53 m nördlich Hollarstraße bis Woensamstraße	IV 4 g	Reines Wohngebiet	14	
Häuschensweg lautet jetzt:	III 4 g	Gem. Gebiet von Rochusstr. bis 65 m west- lich Rochusstr. Reines Wohngebiet von 65 m west- lich Rochusstr. bis Venloer Str.	16	
Hebbelstraße a) Westseite Abs. 1 lautet jetzt: von Schönhauser Straße bis Cäsarstraße	II 3 g	Gem. Gebiet	6	
b) Ostseite Abs. 1 lautet jetzt: von Schönhauser Straße bis Höderlinstraße	II 3 o III 3 o von Mathiaskirch- platz bis Voßstraße	Reines Wohngebiet	6	
Heidelberger Straße lautet jetzt: a) Nordseite von Kalk-Mülheimer Straße bis Bunsenstraße	IV 4 g	Gem. Gebiet	21	

Straße	Bauklasse	Baugebiet	Pol.- Rev.	Bemerkungen
von Bunsenstraße bis Bundesbahn	IV 4 g	Reines Wohngebiet	21	
von Bundesbahn bis Frankfurter Straße	III 4 g	Gem. Gebiet	21	
b) Südseite von Kalk-Mülheimer Straße bis Bundesbahn	IV 4 g	Gem. Gebiet	21	
von Bundesbahn bis Frankfurter Straße	III 4 g	Gem. Gebiet	21	
Helenenwallstraße				
a) West- bzw. Nordwestseite lautet jetzt: von Heribertusstraße bis Mathildenstraße	III 4 g	Gem. Gebiet	19	
von Mathildenstraße bis Wahner Straße	IV 4 g	Gem. Gebiet	19	
von Wahner Straße bis Siegburger Straße	III 4 g	Gem. Gebiet	19	
Helmholtzplatz				
lautet jetzt: Südwest- und Nordwestseite	III 4 g	Gem. Gebiet	16	
Hellenthaler Straße				
lautet jetzt:				
a) Südwest- und Nordwestseite	IV 4 g	Reines Wohngebiet	9	
b) Nordost- und Südostseite	IV 4 g	Reines Wohngebiet	9	
Heßhoistraße				
lautet jetzt:	III 4 g	Reines Wohngebiet	23	
Hillerstraße				
lautet jetzt:				
a) Ostseite				
von Dürener Straße bis 115 m nördlich Dürener Straße	III 4 g	Gem. Gebiet	11	
von 115 m nördlich Dürener Straße bis Wüllnerstraße	II 3 o	Reines Wohngebiet	11	
b) Westseite				
von Dürener Straße bis 40 m nördlich Dürener Straße	III 4 g	Gem. Gebiet	11	
von 40 m nördlich Dürener Straße bis Wüllnerstraße	II 3 o	Reines Wohngebiet	11	
Hohenstaufenring				
lautet jetzt:	VI 5 g	Gem. Gebiet	7	Geschäftsstr. u. ein zurück- gesetztes Zweckgeschoß mit Flachdach
Hohensyburgstraße				
lautet jetzt:				
a) von Ost- und Südostseite				
von Kratzweg bis 135 m nördlich Kratzweg	—	Außengebiet	23	
von rd. 135 m bis rd. 395 m nördlich Kratzweg	—	Offentl. Freifläche	23	Friedhof
von rd. 395 m nördlich Kratzweg bis Fußballstraße	II 2 o	Reines Wohngebiet	23	
b) Westseite				
von Kratzweg bis rd. 145 m nördlich Kratzweg	—	Außengebiet	23	
von rd. 145 m nördlich Kratzweg bis rd. 560 m nördlich Kratzweg	I 2 o	Reines Wohngebiet	23	

Straße	Bauklasse	Baugebiet	Pol.- Rev. Bemerkungen
Hohenzollernring lautet jetzt:	VI 5 g	Gem. Gebiet	12 Geschäftsstr. u. ein zurück- gesetztes Zweckgeschoß mit Flachdach
Hollarstraße a) Nordseite lautet jetzt:	III 4 g	Reines Wohngebiet	14
Hollerather Straße lautet jetzt:			
a) Südostseite	IV 4 g	Reines Wohngebiet	9
b) Nordwestseite	—	Offentl. Freifläche	9
Holweider Straße			
a) Nordseite			
Abs. 1 lautet jetzt:	III 4 g	Gem. Gebiet	22
b) Südseite			
Abs. 1 lautet jetzt:	III 4 g bis auf eine Tiefe von 40 m ab Bau- fluchtlinie	Gem. Gebiet	22
	II 3 o über eine Tiefe von 30 m ab Bauflucht- linie	Reines Wohngebiet	22
Höninger Weg			
a) Westseite			
lautet jetzt:	IV 4 g	Reines Wohngebiet von Weyer- straßerweg bis Innere Kanalstr. Gem. Gebiet von Innere Kanalstraße bis Zollstocksgürtel	8
Honschaftstraße			
b) Ostseite			
Abs. 5 und 6 lauten jetzt:			
von Im Weidenbruch	II 2 o	Reines Wohngebiet	25
bis 45 m nördlich Mainweg			
von 45 m nördlich Mainweg	—	Außengebiet	25
bis Rosenmaarweg			
Hospeltstraße			
a) Nordwestseite			
Abs. 3 lautet jetzt:			
von Südwestseite Helmholtzplatz	III 4 g	Gem. Gebiet	16
bis Vogelsanger Straße			
b) Südostseite			
Abs. 2 lautet jetzt:			
von Helmholtzstraße	III 4 g	Gem. Gebiet	16
bis Vogelsanger Straße			
Höxterstraße	II 2 o	Reines Wohngebiet	23
Idastraße			
Abs. 2 lautet jetzt:			
von Marthastraße	III 4 g	Gem. Gebiet	24
bis Dellbrücker Hauptstraße			
Im Merheimer Feld	I 2 o	Reines Wohngebiet	24
Immermannstraße			
a) Nordseite			
lautet jetzt:			
von Theresienstraße	II 3 o	Reines Wohngebiet	10
bis Schallstraße			
von Schallstraße	III 4 g	Reines Wohngebiet	10
bis Hans-Sachs-Straße			

Straße	Bauklasse	Baugebiet	Pol.- Rev.	Bemerkungen
Im Weidenbruch a) Nordseite Abs. 2 lautet jetzt:				
von Bundesbahn nach Speldorf bis Schlebuscher Weg	II 2 o	Reines Wohngebiet	25	
von Schlebuscher Weg bis Birkenweg	I 1 o	Kleinsiedlung Gebiet A	25	
Jessestraße lautet jetzt:	II 3 g	Reines Wohngebiet	16	
Juliusstraße lautet jetzt:	II 3 o	Reines Wohngebiet	19	
Kaiser-Wilhelm-Ring a) Northwest- und Südostseite lauten jetzt:	VI 5 g	Gem. Gebiet	12	Geschäftsstr. u. ein zurück- gesetztes Zweckgeschoß mit Flachdach
Kalker Hauptstraße a) Nordseite Abs. 1 lautet jetzt: von Eisenbahnstraße bis Vietorstraße	IV 5 g auf eine Tiefe von 40 m ab Bauflucht- linie II 3 g über eine Tiefe von 40 m ab Bauflucht- linie von Eisen- bahnstraße bis Kalk-Mülheimer Straße	Gewerbegebiet A	20	
von Vietorstraße bis Steprathstraße	V 5 g auf eine Tiefe von 32 m ab Bauflucht- linie III 4 g über eine Tiefe von 32 m ab Bauflucht- linie	Gem. Gebiet	20	
b) Südseite Abs. 1 bis 3 lauten jetzt: von Bundesbahnüberführung bis Trimbornstraße	IV 5 g	Gem. Gebiet	20	
von Trimbornstraße bis rd. 16 m östlich Hollweghstraße	V 5 g	Gem. Gebiet	20	
von rd. 16 m östlich Hollweghstraße bis 25 m westlich Wiersbergstraße	—	Offentl. Freifläche	21	
von rd. 25 m westlich Wiersbergstraße bis Kapellenstraße	IV 5 g	Gem. Gebiet	21	
Kalk-Mülheimer Straße lautet jetzt: a) Westseite von Kalker Hauptstraße bis Wipperfürther Straße	IV 5 g	Gem. Gebiet	21	
von Wipperfürther Straße bis gegenüber Grenzstraße	IV 5 g auf eine Tiefe von 40 m ab Bauflucht- linie II 3 g über eine Tiefe von 40 m ab Bauflucht- linie	Gem. Gebiet Gewerbegebiet B	21 21	
von Schlachthof Kalk bis Im Bischofsacker	—	Offentl. Freifläche	21	

Straße	Bauklasse	Baugebiet	Pol.- Rev. Bemerkungen
von Im Bischofsacker bis Karlsruher Straße	IV 4 g	Gem. Gebiet	21
von Karlsruher Straße bis rd. 60 m nördlich Karlsruher Straße	—	Öffentl. Freifläche	21
von 60 m nördlich Karlsruher Straße bis Bundesbahnüberführung Deutz- Mülheim	IV 4 g	Reines Wohngebiet	21
von Bundesbahnüberführung Deutz- Mülheim bis Bundesbahnüberführung Deutz- Tief-Mülheim	IV 4 g	Reines Wohngebiet bis auf eine Tiefe von 50 m ab Bau- fluchtlinie Öffentl. Freifläche über eine Tiefe von 50 m ab Bau- fluchtlinie	21
von Bundesbahnüberführung Deutz- Tief-Mülheim bis Regensburger Platz	IV 5 g	Gem. Gebiet	21 22
b) Ostseite von Kalker Hauptstraße bis Grenzstraße	IV 5 g	Gem. Gebiet	21
von Grenzstraße bis gegenüber Im Bischofsacker	—	Öffentl. Freifläche	21
von gegenüber Im Bischofsacker bis Hertzstraße	IV 4 g	Reines Wohngebiet	21
von Hertzstraße bis Bundesbahnüberführung Deutz- Mülheim	—	Öffentl. Freifläche	21
von Bundesbahnüberführung Deutz- Mülheim bis Bundesbahnüberführung Deutz- Tief-Mülheim	IV 4 g	Reines Wohngebiet	21
von Bundesbahnüberführung Deutz- Tief-Mülheim bis Kieler Straße	IV 4 g	Gem. Gebiet	21
Kalkweg Nordseite von Zeisbuschweg bis 115 m nördlich Zeisbuschweg	I 1 o	Kleinsiedlung Gebiet A	25
von 115 m nordöstlich Zeisbuschweg bis Ende und Südseite ganz	—	Außengebiet	25 24
Kalscheurer Weg b) Ostseite Abs. 1 lautet jetzt: von Höniger Weg bis Zollstockgürtel	III 4 g	Gem. Gebiet	16
Keussenstraße	II 2 o	Reines Wohngebiet	10
Kierberger Straße b) Südseite lautet jetzt: von Vorgebirgstraße bis Schlangenbader Straße	III 4 g	Reines Wohngebiet	8
von Schlangenbader Straße bis Kreuznacher Straße	—	Öffentl. Freifläche	8 Vorgebirgspark
Kochwiesenstraße a) Westseite lautet jetzt: von Schweinheimer Straße bis rd. 165 m südlich Schweinheimer Straße	II 3 o	Gem. Gebiet	24

Straße	Bauklasse	Baugebiet	Pol.- Rev.	Bemerkungen
von rd. 165 m bis rd. 185 m südlich Schweinheimer Straße	—	Offentl. Freifläche	24	
von rd. 185 m südlich Schweinheimer Straße bis Burgwiesenstraße	II 3 o	Gem. Gebiet	24	
von Burgwiesenstraße bis 100 m südlich Burgwiesenstraße	II 2 o	Reines Wohngebiet	24	
von 100 m südlich Burgwiesenstraße bis Ostheimer Straße	—	Außengebiet	24	
Königsberger Straße lautet jetzt:	II 3 g	Reines Wohngebiet	13	
Kräuterweg	I 2 o	Reines Wohngebiet	24	
Krieler Straße b) Ostseite Abs. 1 lautet jetzt: von Dürener Straße bis Uhlandstraße	II 3 o	Reines Wohngebiet	10	
von Uhlandstraße bis Bachemer Straße	II 3 o	Reines Wohngebiet	10	Rückwärtige Bebauungsgr. = 12 m ab Baufluchtlinie
Kunstfelder Straße lautet jetzt: a) Nordseite von Berliner Straße bis ca. 120 m südöstlich Bundesbahn	II 2 o	Reines Wohngebiet auf eine Tiefe von 50 m ab Bau- fluchtlinie Außengebiet über eine Tiefe von 50 m ab Bau- fluchtlinie	25	
b) Südseite von Berliner Straße bis ca. 120 m südöstlich Bundesbahn	II 2 o	Gem. Gebiet	25	
Landgrafenstraße a) Westseite lautet jetzt: von Herderstraße bis Bachemer Straße	III 4 g	Reines Wohngebiet	10	
von Bachemer Straße bis Wüllnerstraße	III 3 o	Reines Wohngebiet	10	
von Wüllnerstraße bis Südseite Rautenstrauchstraße	II 3 o nur Einzel- und Doppelhäuser	Reines Wohngebiet	10	
b) Ostseite lautet jetzt: von Herderstraße bis Bachemer Straße	III 4 g	Reines Wohngebiet	10	
von Bachemer Straße bis Wüllnerstraße	III 3 o	Reines Wohngebiet von Bachemer Straße bis Uhlandstraße Gem. Gebiet von Uhlandstr. bis rd. 40 m nördl. Dürener Straße	10	
von Wüllnerstraße bis Friedrich-Schmidt-Straße	II 3 o nur Einzel- und Doppelhäuser	Reines Wohngebiet von rd. 40 m nördl. Dürener Straße bis Wüllnerstraße	11	

Straße	Bauklasse	Baugebiet	Pol.- Rev.	Bemerkungen
Laubweg	I 2 o	Reines Wohngebiet	24	
Lemgoer Straße	II 2 o	Reines Wohngebiet	23	
Leostraße lautet jetzt:	III 4 g	Gem. Gebiet	14	
Lichhof lautet jetzt:	III 4 g	Reines Wohngebiet	3	
Liebermannstraße	Bebauung nach vorhandenem Auf- bauplan		11	nur eingeschossige Bebauung
Lindenstraße lautet jetzt:	V 5 g	Gem. Gebiet	7	Geschäftsstr. rückw. Bebau- ungsgrenze: Nordseite, von Habsburgerring bis Engel- bertstraße = 12 m ab Bau- fluchtlinie
Lindenthalgürtel a) Nordseite Abs. 5 lautet jetzt: von Bachemer Straße bis Dürener Straße	IV 4 g	Gem. Gebiet	10	
b) Südwestseite Abs. 3 und 4 lauten jetzt: von Bachemer Straße bis Dürener Straße	IV 4 g	Gem. Gebiet	10	
Longericher Straße a) Südwestseite Abs. 4 lautet jetzt: von rd. 80 m südlich gegenüber Ginsterpfad bis Wirtsgasse von Wirtsgasse bis Longericher Hauptstraße Nordostseite Abs. 3 lautet jetzt: von Planstraße rd. 80 m südlich Ginsterpfad bis Simonskaul von Simonskaul bis Rommerskircher Straße	II 2 o	Reines Wohngebiet	17	
	II 3 o	Gem. Gebiet	17	
	II 2 o	Reines Wohngebiet	17	
	II 3 o	Gem. Gebiet	17	
Lukasstraße				
b) Südseite Abs. 1 lautet jetzt: von Subbelrather Straße bis 30 m nordöstlich Subbelrather Straße	III 4 g	Gem. Gebiet	14	
von 30 m nordöstlich Subbelrather Straße bis Gutenbergstraße	III 4 g	Gewerbegebiet B	14	
Lupinenweg	I 2 o	Reines Wohngebiet	24	
Maarweg				
a) Westseite Abs. 1 lautet jetzt: von Aachener Straße bis Stolberger Straße	IV 5 g	Reines Wohngebiet	11	
b) Ostseite Abs. 1 lautet jetzt: von Aachener Straße bis Scheidtweilerstraße	IV 5 g	Gem. Gebiet	11	
Mainweg a) Nordseite Abs. 1 und 2 lauten jetzt: von Honschaftsstraße bis Murgweg	I 2 o	Reines Wohngebiet	25	

Straße	Bauklasse	Baugebiet	Pol.- Rev.	Bemerkungen
von Murgweg bis Donauweg	I 1 o	Kleinsiedlung Gebiet A	25	
Malmedyer Straße lautet jetzt:				
a) Nordseite	II 2 o	Reines Wohngebiet	11	
b) Südseite	II 3 o	Reines Wohngebiet	11	
Marienheider Straße	II 2 o	Gem. Gebiet	25	
Markt (Kalk) lautet jetzt:	IV 4 g	Gem. Gebiet	21	
Markusstraße a) Südseite Abs. 1 lautet jetzt: von Brühler Straße bis rd. 140 m westlich Brühler Straße	III 3 o	Reines Wohngebiet	8	Gemäß Aufbauplan für den Zeilenbau senkrecht zur Markusstraße
von rd. 140 m westlich Brühler Straße bis rd. 130 m östlich Höniger Platz	II 3 g	Reines Wohngebiet	8	
b) Nordseite lautet jetzt: von Brühler Straße bis rd. 130 m östlich Vorgebirgstraße	III 3 o	Reines Wohngebiet	8	Gemäß Aufbauplan für den Zeilenbau senkrecht zur Markusstraße
von rd. 130 m östlich bis rd. 70 m östlich Vorgebirgstraße	—	Öffentl. Freifläche	8	
von rd. 70 m bis rd. 25 m östlich Vorgebirgstraße	III 3 o	Reines Wohngebiet	8	
von rd. 25 m östlich Vorgebirgstraße bis Vorgebirgstraße	IV 4 g	Reines Wohngebiet	8	
Mathiaskirchplatz b) Südseite Abs. 2 lautet jetzt: von Hebbelstraße bis Tacitusstraße	III 4 g	Reines Wohngebiet	6	
Mechternstraße lautet jetzt:				
a) Nordwestseite	III 4 g	Gem. Gebiet	11 14	
b) Südostseite von Terrassenweg bis Weinsbergstraße	II 4 g	Gem. Gebiet	14	
von Weinsbergstraße bis Vogelsanger Straße	III 4 g	Gem. Gebiet	11	
Meinerzhagener Straße	II 2 o	Gem. Gebiet	25	
Melatener Weg lautet jetzt:	III 4 g	Gem. Gebiet	16	
Merheimer Straße a) Westseite Abs. 9 lautet jetzt: von Bergstraße bis Nibelungenstraße	IV 5 g auf eine Tiefe von 22 m ab Bauflucht- linie	Reines Wohngebiet auf eine Tiefe von 22 m ab Bau- fluchtlinie Öffentl. Freifläche über eine Tiefe von 22 m ab Bau- fluchtlinie	15	
Mohrenstraße lautet jetzt:	III 4 g	Gem. Gebiet	4	Geschäftsstraße rückwärtige Bebauungsgr. = 16 m ab Baufluchtlinie (rückw. Be- bauungsgrenze nur für die Westseite)

Straße	Bauklasse	Baugebiet	Pol.- Rev.	Bemerkungen
Moosweg	I 2 o	Reines Wohngebiet	25	
Morsdorfer Straße				
b) Westseite lautet jetzt:	III 3 o	Reines Wohngebiet	10	
Nassaustraße				
lautet jetzt:	II 3 g	Reines Wohngebiet	20	
Nesselrodestraße				
Abs. 1 lautet jetzt:				
a) Nordseite von Weidenpescher Straße bis Amsterdamer Straße	III 3 o	Reines Wohngebiet	13	
Neuenahrer Straße				
a) Nordseite				
lautet jetzt:	—	Offentl. Freifläche	8	Vorgebirgspark
von Kreuznacher Straße bis Vorgebirgspark	—			
von Vorgebirgspark bzw. Schlangenbader Straße bis 30 m östlich Vorgebirgstraße	III 3 o	Reines Wohngebiet	8	
von 30 m östlich Vorgebirgstraße bis Vorgebirgstraße	IV 4 g	Gem. Gebiet	8	
b) Südseite				
von Kreuznacher Straße bis Leichweg	III 4 g	Reines Wohngebiet Außengebiet zwischen Leich- weg und Schlan- genbader Straße	8	
von Schlangenbader Straße bis 30 m östlich Vorgebirgstraße	III 3 o	Reines Wohngebiet	8	
von 30 m östlich Vorgebirgstraße bis Vorgebirgstraße	IV 4 g	Gem. Gebiet	8	
Neumarkt				
Abs. a) und b) lauten jetzt:				
Nordseite				
von Schildergasse bis 16 m östlich Gertrudenstraße	IV 5 g	Gem. Gebiet	4	Geschäftsstraße
von 16 m östlich Gertrudenstraße bis Gertrudenstraße	III 4 g	Gem. Gebiet	4	Geschäftsstraße
Ostseite	IV 5 g	Gem. Gebiet	4	Geschäftsstraße
Neußer Landstraße				
a) Südwestseite				
Abs. 7 lautet jetzt:				
von rd. 50 m nördlich Herzog-Johann- Straße bis Weg gegenüber Mennweg	II 2 o	Reines Wohngebiet	18	
von Weg gegenüber Mennweg bis Senfweg	—	Außengebiet	18	
b) Nordostseite				
Abs. 6 lautet jetzt:				
von rd. 50 m nordwestlich Arenshof- straße bis rd. 70 m nordwestlich Mennweg	II 2 o	Reines Wohngebiet	18	
von rd. 70 m nordwestlich Mennweg bis gegenüber Senfweg	—	Außengebiet	18	
Neußer Straße				
Westseite				
Abs. 4 lautet jetzt:				
von Planstraße rd. 60 m südlich Lohse- straße bis Kempener Straße	IV 5 g	Gem. Gebiet	16	
von Kempener Straße bis Einheitstraße	V 5 g	Gem. Gebiet	15	Geschäftsstraße

Straße	Bauklasse	Baugebiet	Pol.- Rev.	Bemerkungen
von Einheitstraße bis Vorortsgürtel	IV 5 g	Gem. Gebiet	15	
Ostseite				
Abs. 3, 4 und 5 lauten jetzt:				
von Planstraße rd. 135 m nördlich	IV 5 g	Gem. Gebiet	15	
Innere Kanalstraße				
bis Auerstraße				
von Auerstraße	V 5 g	Gem. Gebiet	15	Geschäftsstraße
bis Florastraße				
von Florastraße	IV 5 g	Gem. Gebiet	15	rückw. Bebauungsgrenze v.
bis Vorortsgürtel				Nordstr. bis Lüderitzstr.
Nürnbergstraße				= 12 m ab Baufluchtlinie
lautet jetzt:				
a) Südwestseite	III 4 g	Reines Wohngebiet	9	
b) Nordseite				
von Münstereifeler Straße	III 4 g	Reines Wohngebiet	9	
bis Hellenthaler Straße				
von Hellenthaler Straße	IV 4 g	Reines Wohngebiet	9	
bis Hollerather Straße				
Nußbaumer Straße				
a) Südwestseite				
Abs. 2 und 3 lauten jetzt:				
von rd. 110 m nordwestlich Liebig-	IV 5 g	Gem. Gebiet	16	
straße				
bis Ehrenfeldgürtel				
von Ehrenfeldgürtel	IV 4 g	Reines Wohngebiet	16	rückw. Bebauungsgrenze v.
bis Iltisstraße				Ehrenfeldgürtel bis Sie-
				mensstraße = 20 m; von
				Siemensstraße bis Land-
				mannstraße = 16 m ab
				Baufluchtlinie
b) Nordostseite				
lautet jetzt:	IV 4 g	Reines Wohngebiet	16	
Oberländer Ufer				
b) Westseite				
Abs. 2, 3 und 4 lauten jetzt:				
von Südbrücke	III 3 o	Reines Wohngebiet	6	
bis Flößerstraße	auf eine Tiefe von			
	60 m ab Bauflucht-			
	linie			
	II 3 o			
	über eine Tiefe von			
	60 m ab Bauflucht-			
	linie			
von Flößerstraße	II 2 o	Reines Wohngebiet	6	
bis Tacitusstraße	nur Einzel- und	auf eine Tiefe		
	Doppelhäuser	von 60 m ab Bau-		
		fluchtlinie		
		Gem. Gebiet		
		über eine Tiefe		
		von 60 m ab Bau-		
		fluchtlinie		
von Tacitusstraße	II 2 o	Reines Wohngebiet	6	
bis Bayenthalgürtel	nur Einzel- und			
	Doppelhäuser			
Odenthaler Straße				
a) Nordseite				
Abs. 1 lautet jetzt:				
von Berliner Straße	II 3 g	Gem. Gebiet	25	
bis Dünnwalder Mauspfad				
b) Südseite				
Abs. 1 lautet jetzt:				
von Berliner Straße	II 3 g	Gem. Gebiet	25	
bis Dünnwalder Mauspfad				
von Dünnwalder Mauspfad	II 2 o	Reines Wohngebiet	25	
bis rd. 150 m östlich Im Wirtskamp				
Oeynhausener Straße	II 2 o	Reines Wohngebiet	23	

Straße	Bauklasse	Baugebiet	Pol.- Rev.	Bemerkungen
Olpener Straße				
b) Südseite				
Abs. 4 bis 8 lauten jetzt:				
von rd. 100 m östlich Nohlenweg bis Servatiusstraße	II 2 o	Reines Wohngebiet	23	
von Servatiusstraße bis rd. 100 m östlich Autobahn	—	Außengebiet	23	
von rd. 100 m östlich Autobahn bis 640 m östlich Autobahn	II 2 o	Gem. Gebiet	23	
von 640 m östlich Autobahn bis 780 m östlich Autobahn	—	Außengebiet	23	
von 780 m östlich Autobahn bis 260 m westlich Rather Kirchweg	II 2 o	Gem. Gebiet	23	
von 260 m westlich Rather Kirchweg bis 170 m östlich Rather Kirchweg	—	Außengebiet	23	Anbaufreie Straße
von 170 m östlich Rather Kirchweg bis gegenüber Im Brücker Bruch	II 2 o	Reines Wohngebiet	23	
Osnabrücker Straße	II 2 o	Reines Wohngebiet	17	
Ostheimer Straße				
a) Nordseite				
Abs. 4 lautet jetzt:				
von rd. 110 m östlich Lustheider Straße bis Planstraße 155 m westl. Vingster Ring	II 3 g	Gem. Gebiet auf eine Tiefe von 30 m ab Bau- fluchtlinie Außengebiet über eine Tiefe von 30 m ab Bau- fluchtlinie	23	
von Planstraße 155 m westl. Vingster Ring bis 70 m westlich Vingster Ring	II 3 g	Gem. Gebiet auf eine Tiefe von 70 m ab Bau- fluchtlinie Reines Wohngebiet über eine Tiefe von 70 m ab Bau- fluchtlinie	23	
Pilzweg	II 2 o	Reines Wohngebiet	24	
Poller Damm				
b) Südseite				
letzter Absatz lautet jetzt:				
von Zündorfer Weg bis Siegburger Straße	II 2 o	Reines Wohngebiet	19	
Poller Hauptstraße	II 3 g	Gem. Gebiet	19	
Prämonstratenserstraße				
a) Nordseite				
lautet jetzt:				
von Berliner Straße bis Meinerzhager Straße	II 2 o	Gem. Gebiet	25	
von Meinerzhager Straße bis Bundesbahn	—	Außengebiet	25	
von Bundesbahn bis Mutzbach	II 2 o	Reines Wohngebiet	25	
von Mutzbach bis Mühlenweg	—	Außengebiet	25	
Raderberggürtel				
a) Nordseite				
lautet jetzt:				
von Bonner Straße bis Rheinsteinsstraße	IV 4 g	Reines Wohngebiet bis auf eine Tiefe von 30 m ab Bau- fluchtlinie	6	
	II 2 o	Gem. Gebiet über eine Tiefe von 30 m ab Bau- fluchtlinie		

Straße	Bauklasse	Baugebiet	Pol.- Rev.	Bemerkungen
von Rheinsteinstraße bis rd. 60 m östlich Brühler Straße	IV 4 g	Reines Wohngebiet	6	
von rd. 60 m östlich Brühler Straße bis Brühler Straße	IV 4 g	Gem. Gebiet	6	
Raderthaler Straße				
a) Südwest- und Westseite Abs. 3 und 4 lauten jetzt:	—	Außengebiet	8	Vorgebirgspark
von 40 m westlich Leichweg bis 140 m östlich Vorgebirgstraße	—			
von 140 m östlich Vorgebirgstraße bis Vorgebirgstraße	III 4 g	Reines Wohngebiet	8	
b) Ost- und Nordseite Abs. 2 bis 5 lauten jetzt:	—			
von Raderthalgürtel bis Marienhof	III 4 g	Reines Wohngebiet auf eine Tiefe von 40 m ab Bau- fluchtlinie Öffentl. Freifläche über eine Tiefe von 40 m ab Bau- fluchtlinie	8	
von Marienhof bis 40 m westlich Leichweg	III 4 g	Gem. Gebiet von Marienhof bis Leichweg auf eine Tiefe von 40 m ab Bau- fluchtlinie Reines Wohngebiet über eine Tiefe von 40 m ab Bau- fluchtlinie	8	
von 40 m westlich Leichweg bis Schlangenbader Straße	—	Außengebiet	8	Vorgebirgspark
von Schlangenbader Straße bis Vorgebirgstraße	III 3 o	Gem. Gebiet	8	
Remscheider Straße				
a) Nordwestseite lautet jetzt:	—			
von Wippenfürther Straße bis Falkensteinstraße	III 4 g	Gem. Gebiet	21	
von Falkensteinstraße bis Eythstraße	IV 4 g	Gem. Gebiet	21	Höchsthöhe = 12 m, Dach- neigung = 35°
von Eythstraße bis Kasernenstraße	III 4 g	Reines Wohngebiet	21	
Rheinsteinstraße				
a) Ostseite von Annastraße bis Raderberggürtel	II 2 o	Gem. Gebiet	6	
b) Westseite	II 2 o	Reines Wohngebiet	6	
Rhöndorfer Straße				
a) Nordwestseite Abs. 1 lautet jetzt:	—			
	II 3 g	Gem. Gebiet von Weißhaus- straße bis 40 m nördl. Gottesweg Reines Wohngebiet von 40 m nord- östl. Gottesweg bis Gottesweg	8	
Richterstraße	Bebauung nach vorhandenem Auf- bauplan		11	nur eingeschossige Bebauung
Riehler Gürtel				
a) Südwestseite Abs. 3 lautet jetzt:	—			
	III 3 o	Reines Wohngebiet	13	rückw. Bebauungsgrenze v. Stammheimer Straße bis Am Botanischen Garten = 16 m ab Baufluchtlinie

Straße	Bauklasse	Baugebiet	Pol.- Rev.	Bemerkungen
Riehler Straße				
a) Nordwestseite				
Abs. 1 lautet jetzt:				
von Ebertplatz	IV 5 g	Gem. Gebiet	13	
bis Schillingstraße				
von Schillingstraße	IV 5 g	Reines Wohngebiet	13	
bis Neußer Wall				
b) Südostseite				
lautet jetzt:				
von Deutscher Ring	III 3 o	Gem. Gebiet	13	
bis Sedanstraße				
von Sedanstraße	III 3 o	Reines Wohngebiet	13	
bis Elsa-Brändström-Straße				
Ringstraße	II 3 g	Gem. Gebiet	24	
lautet jetzt:				
Robert-Koch-Straße				
b) Nordostseite				
Abs. 3 lautet jetzt:				
von rd. 250 m nordwestl. Kerpener	II 3 o	Reines Wohngebiet	10	
Straße	nur Einzel- und			
bis Gyrhofstraße	Doppelhäuser			
von Gyrhofstraße				
bis Kringsweg	III 4 g	Reines Wohngebiet	10	
Rochusstraße				
a) Nordwestseite				
Abs. 1 bis 3 lauten jetzt:				
von Venloer Straße	III 4 g	Gem. Gebiet	16	
bis Subbelrather Straße		auf eine Tiefe		
		von 60 m ab Bau-		
		fluchtlinie		
von Subbelrather Straße	II 3 g	Reines Wohngebiet	16	
bis 40 m nordöstlich Feltenstraße				
von 40 m nordöstlich Feltenstraße	II 3 g	Gem. Gebiet	16	
bis 150 m nordöstlich Feltenstraße				
b) Südostseite				
Abs. 1 lautet jetzt:				
von Venloer Straße	III 4 g	Gem. Gebiet	16	
bis Subbelrather Straße		bis auf eine Tiefe		
		von 40 m westl.		
		der Baufluchtlinie		
		Teichstraße		
von Subbelrather Straße	III 4 g	Reines Wohngebiet	16	
bis Feltenstraße				
Reishover Straße				
b) Nordwestseite				
Abs. 5 lautet jetzt:				
von 40 m südlich Westerwaldstraße	II 2 o	Reines Wohngebiet	19	
bis 125 m südlich Westerwaldstraße			20	
Rombergstraße	II 2 o	Reines Wohngebiet	10	
Rönsahler Straße				
a) Ostseite	II 2 o	Gem. Gebiet	25	
b) Westseite	—	Gelände der	25	
		Bundesbahn		
Rosenaustraße	II 3 o	Reines Wohngebiet	9	
Rösrather Straße				
a) Nordostseite				
Abs. 9 lautet jetzt:				
von rd. 50 m östlich Fockerweg	II 3 g	Gem. Gebiet	23	
bis Gröppersgasse				

Straße	Bauklasse	Baugebiet	Pol.- Rev.	Bemerkungen
Sachsenring				
a) Südwestseite Abs. 2 lautet jetzt: von Metzger Straße bis Overstolzenstraße	III 3 o	Reines Wohngebiet	6 7	
von Overstolzenstraße bis Hardefuststraße	III 4 g	Gem. Gebiet auf eine Tiefe von 40 m ab Bau- fluchtlinie	6 7	
von Hardefuststraße bis Eifelstraße	III 3 o	Reines Wohngebiet	6 7	
Salierring lautet jetzt:	VI 5 g	Gem. Gebiet	12	Geschäftsstr. u. ein zurück- gesetztes Zweckgeschoß mit Flachdach
Schanzenstraße				
b) Südostseite Abs. 1 und 2 lauten jetzt: von Keupstraße bis ca. 360 m nordöstlich Keupstraße	IV 5 g	Gem. Gebiet auf eine Tiefe von 30 m ab Bau- fluchtlinie Gewerbegebiet B über eine Tiefe von 30 m ab Bau- fluchtlinie	22	
von ca. 360 m nordöstlich Keupstraße bis Carlswerkstraße	II 3 g	Gewerbegebiet B	22	
Schliweg	II 2 o	Gem. Gebiet	24	
Schillerstraße Abs. 3 lautet jetzt: von Südseite Mathias-Kirchplatz bis Voßstraße	III 3 o	Reines Wohngebiet	6	
von Voßstraße bis Hölderlinstraße	II 3 o	Reines Wohngebiet	6	
Schlagbaumsweg lautet jetzt:				
a) Nordseite	—	Außengebiet	24	
b) Südseite von Buchheimer Ring bis Faulbach	—	Öffentl. Freifläche	24	
von Faulbach bis Wichheimer Kirchweg	I 2 o	Reines Wohngebiet	24	
von Wichheimer Kirchweg bis Dellbrücker Mauspfad	—	Außengebiet	24	
Schlangenbader Straße				
a) Ostseite	—	Außengebiet	8	Vorgebirgspark
b) Westseite	III 3 o	Reines Wohngebiet von Kierberger Str. bis rd. 35 m nördl. Rader- thaler Straße Gem. Gebiet von rd. 35 m nördl. Rader- thaler Straße bis Raderthaler Str.	8	
Schlegelstraße lautet jetzt:				
a) Nordseite von Mommsenstraße bis 55 m westlich Mommsenstraße	III 4 g	Reines Wohngebiet	10	

Straße	Bauklasse	Baugebiet	Pol.- Rev.	Bemerkungen
von 55 m westlich Mommsenstraße bis Freiligrathstraße	III 4 g	Gem. Gebiet auf eine Tiefe von 30 m bis 35 m ab Baufluchtlinie	10	
b) Südseite von Mommsenstraße bis 60 m westlich Mommsenstraße	III 4 g	Reines Wohngebiet	10	
von 60 m westlich Mommsenstraße bis Freiligrathstraße	III 4 g auf eine Tiefe von 40 m ab Bauflucht- linie II 3 o über eine Tiefe von 40 m ab Bauflucht- linie	Gem. Gebiet Reines Wohngebiet	10 10	
Schönhauser Straße b) Nordseite Abs. 6 lautet jetzt: von Koblenzer Straße bis Bonner Straße	II 3 g	Gem. Gebiet auf eine Tiefe von 40 m ab Bau- fluchtlinie	6	
	III 4 g	über eine Tiefe von 40 m ab Bau- fluchtlinie		
Schönrather Straße a) Nordwestseite letzter Absatz lautet jetzt: von Embergweg bis Am Klosterhof	I 2 o	Reines Wohngebiet	25	
b) Südostseite letzter Absatz lautet jetzt: von Schleifenbaumstraße bis Am Klosterhof	I 2 o	Reines Wohngebiet	25	
Schultstraße b) Südseite Abs. 1 lautet jetzt: von Simrockstraße bis Everhardstraße	III 4 g	Gem. Gebiet von Simrockstr. bis Leostraße Reines Wohngebiet von Leostr. bis Planstr. rd. 60 m südöstl. Ever- hardstraße	14	Rückwärtige Bebauungsgr. von Everhardstr. bis Plan- straße rd. 60 m südöstlich Everhardstraße = 12 m ab Baufluchtlinie
Schwalbacher Straße	III 3 o	Reines Wohngebiet von Kierberger Str. bis rd. 35 m nördl. Rader- thaler Straße Gem. Gebiet von rd. 35 m nördl. Rader- thaler Straße bis Raderthaler Str.	8	
Schwelmer Weg	I 2 o	Reines Wohngebiet	25	
Schwindstraße	Bebauung nach vorhandenem Auf- bauplan		11	nur eingeschossige Bebauung
Servatiusstraße Abs. 3 lautet jetzt: a) Westseite von Steinrutschweg bis Unterführung Autobahn	II 2 o	Reines Wohngebiet	23	
von Unterführung Autobahn bis Olpener Straße	—	Außengebiet	23	

Straße	Bauklasse	Baugebiet	Pol.- Rev.	Bemerkungen
b) Ostseite von gegenüber Steinrutschweg bis Unterführung Autobahn	II 2 o	Gem. Gebiet auf eine Tiefe von 30 m ab Bau- fluchtlinie Außengebiet über eine Tiefe von 30 m ab Bau- fluchtlinie	23	
von Unterführung Autobahn bis Olpener Straße Siegburger Straße a) Ostseite Abs. 1 lautet jetzt: von Deutzer Freiheit bis Arminiusstraße von Arminiusstraße bis Cimbernstraße	—	Außengebiet	23	
b) Westseite Abs. 10 lautet jetzt: von Auf dem Sandberg bis Im Wasserfeld Abs. 11 lautet jetzt: von Im Wasserfeld bis Poller Damm (Stadtgrenze)	III 4 g	Gem. Gebiet	19	
von Arminiusstraße bis Cimbernstraße	IV 5 g	Gem. Gebiet	19	
b) Westseite Abs. 10 lautet jetzt: von Auf dem Sandberg bis Im Wasserfeld Abs. 11 lautet jetzt: von Im Wasserfeld bis Poller Damm (Stadtgrenze)	II 3 g	Reines Wohngebiet	19	
Abs. 11 lautet jetzt: von Im Wasserfeld bis Poller Damm (Stadtgrenze) Stadtwaldgürtel lautet jetzt: a) Westseite von Fürst-Pückler-Straße bis Joeststraße	III 4 g	Außengebiet	19	
von Fürst-Pückler-Straße bis Joeststraße von Joeststraße bis Friedrich-Schmidt-Straße	III 3 o	Reines Wohngebiet	11	
von Joeststraße bis Friedrich-Schmidt-Straße von Friedrich-Schmidt-Straße bis Hültzstraße	II 3 o	Reines Wohngebiet	11	
b) Ostseite von Dürener Straße bis 70 m südlich Rautenstrauchstraße von 70 m südlich Rautenstrauchstraße bis Klarenbachstraße	III 3 o	Reines Wohngebiet	11	
von Klarenbachstraße bis Aachener Straße Stammstraße b) Nordostseite Abs. 2 lautet jetzt: von Glasstraße bis Everhadstraße	III 3 o	Reines Wohngebiet	11	
von Glasstraße bis Everhadstraße	III 4 g	Gem. Gebiet von Glasstraße bis Leostraße Reines Wohngebiet von Leostraße bis Planstraße rd. 60 m östl. Everhardstraße	14	Rückwärtige Bebauungsgr. auf eine Tiefe von 11 m ab Baufluchtlinie
Steeger Straße	II 3 o	Gem. Gebiet	22	
Stommeler Straße lautet jetzt:	II 3 o	Reines Wohngebiet	17	
Strundener Straße lautet jetzt: a) Nordseite von Dellbrücker Hauptstraße bis rd. 105 m östlich Dellbrücker Hauptstraße	II 2 o	Reines Wohngebiet	24	
von rd. 105 m östlich Dellbrücker Hauptstraße bis rd. 90 m östlich Gemarkenstraße	II 3 o	Gem. Gebiet	24	

Straße	Bauklasse	Baugebiet	Pol.- Rev.	Bemerkungen
von rd. 90 m östlich Gemarkenstraße bis 50 m südöstlich Brambachstraße	II 2 o	Reines Wohngebiet	24	
von rd. 50 m südöstlich Brambachstr. bis Gierather Straße	—	Außengebiet	24	
b) Südseite von Dellbrücker Hauptstraße bis 130 m östlich Dellbrücker Haupt- straße	II 3 o	Reines Wohngebiet	24	
von rd. 130 m. östlich Dellbrücker Hauptstraße bis rd. 115 m. östlich Gemarkenstraße	II 3 o	Gem. Gebiet auf eine Tiefe von 45 m bis 100 m ab Bau- fluchtlinie	24	
von rd. 115 m. östlich Gemarkenstraße bis Hardthofstraße	II 2 o	Reines Wohngebiet	24	
Stuppstraße	III 4 g	Reines Wohngebiet	14	
Subbelrather Straße				
a) Südwestseite				
Abs. 5 und 6 lauten jetzt: von Äußere Kanalstraße bis Teichstraße	III 4 g	Reines Wohngebiet	16	
von Teichstraße bis Rochusstraße	III 4 g	Gem. Gebiet	16	
von Rochusstraße bis 120 m westlich Rochusstraße	II 3 g	Gem. Gebiet	16	
von 120 m westlich Rochusstraße bis Grüner Brunnenweg	II 3 g	Reines Wohngebiet	16	
b) Nordostseite				
Abs. 7 lautet jetzt:				
von Pianstraße rd. 60 m südöstlich Gutenbergstraße bis Takustraße	IV 5 g	Gem. Gebiet von Gutenberg- str. bis Lukasstr. Gem. Gebiet auf eine Tiefe von 30 m ab Bau- fluchtlinie Gewerbegebiet B über eine Tiefe von 30 m ab Bau- fluchtlinie	14	Rückwärtige Bebauungs- grenze von Planstraße rd. 60 m südöstl. Gutenbergstr. bis rd. 20 m südöstl. Guten- bergstr. = 16 m; von Otto- straße bis Ehrenfeldgürtel = 25 m; von Ehrenfeldgür- tel bis Landmannstraße = 20 m ab Baufluchtlinie
Sülzburgstraße				
lautet jetzt:				
a) Südwestseite				
von Luxemburger Straße bis Zülpicher Straße	IV 4 g	Gem. Gebiet	9 10	
von Zülpicher Straße bis Kerpener Straße	III 4 g	Reines Wohngebiet	9 10	
b) Nordostseite				
von Luxemburger Straße bis Zülpicher Straße	IV 4 g	Gem. Gebiet	9 10	Rückwärtige Bebauungsgr. von Luxemburger Str. bis Einhardstr. = 15 m ab Bau- fluchtlinie von Einhardstr. bis Berren- rather Str. = 25 m ab Bau- fluchtlinie
von Zülpicher Straße bis Kerpener Straße	III 4 g	Gem. Gebiet von Zülpicher Straße bis 60 m nordwestlich Zülpicher Straße Reines Wohngebiet von 60 m nord- westl. Zülpicher Straße bis Ker- pener Straße	9 10	

Straße	Bauklasse	Baugebiet	Pol.- Rev.	Bemerkungen
Tacitusstraße a) Nordseite Abs. 1 und 2 lauten jetzt: von Oberländer Ufer bis 60 m westlich Oberländer Ufer von 60 m westlich Oberländer Ufer bis Bahnanschlußgleis rd. 35 m östlich Alteburger Straße b) Südseite Abs. 1 und 2 lauten jetzt: von Oberländer Ufer bis 60 m westlich Oberländer Ufer von 60 m westlich Oberländer Ufer bis Bahnanschlußgleis rd. 35 m östlich Alteburger Straße	II 2 o nur Einzel- und Doppelhäuser III 4 g II 2 o nur Einzel- und Doppelhäuser III 4 g	Reines Wohngebiet Reines Wohngebiet Reines Wohngebiet Reines Wohngebiet	6 6 6 6	 Höchsthöhe bis zur Traufe = 9,50 m Höchsthöhe bis zur Traufe = 9,50 m
Taunusstraße lautet jetzt: a) Ostseite von Gießener Straße bis Nordseite Taunusplatz von Nordseite bis Südseite Taunusplatz von Südseite Taunusplatz bis Wetzlarer Straße von Wetzlarer Straße bis Gremberger Straße b) Westseite von Gießener Straße bis Nordseite Bundesbahnüberführung von Südseite Bundesbahnüberführung bis Gremberger Straße	IV 4 g — — IV 4 g IV 4 g	Gem. Gebiet Öffentl. Freifläche — Gem. Gebiet Gem. Gebiet	20 20 20 20 20	 Bundesbahnüberführung
Teutoburger Straße lautet jetzt:	V 5 g	Gem. Gebiet	6	
Trakehner Straße lautet jetzt:	II 3 o	Reines Wohngebiet	17	
Thywissenstraße lautet jetzt: für den Teil an der Platzanlage für den übrigen Teil der Thywissen- straße	IV 4 g III 4 g	Gem. Gebiet Gem. Gebiet	22 22	
Uhdestraße Umlandstraße Abs. 1 lautet jetzt:	Bebauung nach vorhandenem Auf- bauplan		11	Nur eingeschossige Bebauung
a) Nordwestseite		II 3 o	10	
b) Südostseite		II 3 o	10	Rückwärtige Bebauungs- grenze = 16 m ab Bau- fluchtlinie
Usinger Straße lautet jetzt:	II 3 g	Reines Wohngebiet	20	
Vitalisstraße Abs. 4 und 5 lauten jetzt: von Vogelsanger Straße bis Widdersdorfer Straße von Widdersdorfer Straße bis 75 m nordöstlich Stolberger Straße	II 3 g II 3 g	Gewerbegebiet B Gem. Gebiet	11 16 11 16	 Rückwärtige Bebauungsgr. = 13 m ab Baufluchtlinie

Straße	Bauklasse	Baugebiet	Pol.- Rev.	Bemerkungen
von 75 m nordöstlich Stolberger Str. bis Stolberger Straße	II 3 g	Gem. Gebiet	11	
Vogelsanger Straße a) Nordseite Abs. 7 lautet jetzt: von Hospeltstraße bis Äußere Kanalstraße	III 4 g	Gem. Gebiet	16	
Volkhovener Weg b) Westseite Abs. 4 lautet jetzt: von Stallagsweg bis rd. 100 m nördlich Stallagsweg	II 2 o	Reines Wohngebiet	17	
von rd. 100 m nördlich Stallagsweg bis rd. 200 m südlich Damiansweg	—	Außengebiet	17	
Vorgebirgsstraße b) Nordwestseite Abs. 5 und 6 lauten jetzt: von Vorgebirgsgraben bis rd. 50 m südlich Marktstraße	—	Außengebiet	8	
von rd. 50 m südlich Marktstraße bis Herthastraße	IV 4 g	Gem. Gebiet	8	
von Herthastraße bis Nordseite Vorgebirgsplatz	IV 4 g	Reines Wohngebiet	8	
Vorsterstraße lautet jetzt: von Peter-Stühlen-Straße bis Kalk-Mülheimer Straße	II 3 g	Gewerbegebiet B Südseite: von Peter-Stühlen- Straße bis Viertelstraße Gem. Gebiet von Viertelstraße bis Kalk-Mül- heimer Straße Nordseite: von Peter-Stühlen- Straße bis Kalk- Mülheimer Str.	20 21	
von Kalk-Mülheimer Straße bis Josef-Kirch-Straße	III 4 g	Gem. Gebiet	21	
Voßstraße	III 3 o	Reines Wohngebiet	6	
Waldecker Straße lautet jetzt: a) Ostseite von Grenzstraße bis Klaprothstraße	—	Öffentl. Freifläche	21	
von Klaprothstraße bis Rudolf-Chausius-Straße	IV 4 g	Reines Wohngebiet	21	
b) Westseite von Grenzstraße bis rd. 80 m nördlich Grenzstraße	—	Öffentl. Freifläche	21	
von rd. 80 m nördlich Grenzstraße bis Kasseler Straße	IV 4 g	Reines Wohngebiet	21	
von Kasseler Straße bis Hertzstraße	IV 4 g auf eine Tiefe von 22 m ab Bauflucht- linie	Reines Wohngebiet auf eine Tiefe von 22 m ab Bau- fluchtlinie Öffentl. Freifläche über eine Tiefe von 22 m ab Bau- fluchtlinie	21	
Weinsbergstraße b) Nordostseite Abs. 3 lautet jetzt: von Piusstraße bis Fröbelstraße	IV 4 g	Gem. Gebiet	14	

Straße	Bauklasse	Baugebiet	Pol.- Rev.	Bemerkungen
Werntgenstraße	II 3 o	Gem. Gebiet	23	
Westhover Weg	II 3 o	Reines Wohngebiet	19	
Weyertal				
a) Ostseite				
Abs. 1 und 2 lauten jetzt:				
von Bachemer Straße	III 3 o	Reines Wohngebiet	9	
bis Kerpener Straße			10	
von Kerpener Straße	IV 5 g	Reines Wohngebiet	9	
bis Berrenrather Straße		von Kerpener Str. bis gegen- über Nikolaus- straße	10	
		Gem. Gebiet von gegenüber Nikolausstr. bis Berrenrather Str.		
b) Westseite				
Abs. 1 bis 3 lauten jetzt:				
von Bachemer Straße	III 3 o	Reines Wohngebiet	9	
bis Kerpener Straße			10	
Wichheimer Kirchweg				
lautet jetzt:				
von Wichheimer Straße	II 2 o	Reines Wohngebiet	24	
bis rd. 350 m südöstlich Wichheimer Straße				
von 350 m südöstlich Wichheimer Str. bis Schlagbaumsweg	—	Außengebiet	24	
von Schlagbaumsweg	I 2 o	Reines Wohngebiet	24	
bis rd. 180 m südöstlich Schlagbaums- weg				
von rd. 180 m südöstlich Schlagbaums- weg	—	Außengebiet	24	
bis Ostmerheimer Straße				
Wittekindstraße				
lautet jetzt:				
von Luxemburger Straße	IV 5 g	Gem. Gebiet	9	Rückwärtige Bebauungs- grenze Nordostseite =
bis Emmastraße				25 m; Südwestseite = 15 m ab Baufluchtlinie
von Emmastraße	IV 5 g	Reines Wohngebiet	9	Rückwärtige Bebauungs- grenze = 15 m ab Bau- fluchtlinie
bis Berrenrather Straße		von Emmastraße bis Einhardstr. Gem. Gebiet von Einhardstr. bis Berrenrather Straße		
Woensamstraße				
a) Südseite				
lautet jetzt:				
von Innere Kanalstraße	III 4 g	Reines Wohngebiet	14	
bis rd. 45 m westlich Innere Kanalstr.				
von rd. 45 m westlich Innere Kanalstr. bis Haselbergstraße	IV 4 g	Reines Wohngebiet	14	
von Haselbergstraße	II 3 o	Reines Wohngebiet	14	
bis Piusstraße				
Xantener Straße				
a) Nordseite				
Abs. 1 lautet jetzt:				
von Niehler Straße	III 4 g	Gem. Gebiet	13	
bis Amsterdamer Straße				
Zeisbuschweg				
b) Nordostseite				
lautet jetzt:				
von Leuchtersstraße	—	Außengebiet	25	
bis gegenüber Birkenweg				

Straße	Bauklasse	Baugebiet	Pol.-Rev.	Bemerkungen
von gegenüber Birkenweg bis Kalkweg	II 2 o	Kleinsiedlung Gebiet A auf eine Tiefe von 95 m ab Bau- fluchlinie	25	
Zollstockgürtel a) Nordseite lautet jetzt:	IV 4 g	Reines Wohngebiet von Vorgebirg- straße bis Höninger Weg Gem. Gebiet von Höninger Weg bis Weyer- straßer Weg	8	
Zülpicher Platz lautet jetzt:	V 5 g	Gem. Gebiet	7	
Zwickauer Straße a) Westseite	—	Grünanlage	24	
b) Ostseite	—	—	—	
von Berg.Gladbacher Straße bis 120 m südl. Berg.Gladbacher Str.	II 2 o	Gem. Gebiet	24	
von 120 m südl. Berg.Gladbacher Str. bis Vororbahnlinie	—	Grünanlage	24	

— GV. NW. 1952 S. 332.

**Verordnung der Stadt Köln (PolVO)
betr. die Baugestaltung für den Wiederaufbau des
Baublocks zwischen Rudolfsplatz Südseite, Planstraße
Westseite und Habsburgerring Ostseite.**

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77), des § 2 der VO über die Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938), des Art. 4 des Preuß. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23), der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) und des § 52 der rev. DGO vom 1. April 1946 (Amtsblatt der Mil.Reg. S. 177 ff.) in der Fassung der Gesetze zur Abänderung der rev. DGO vom 3. November 1948 (GV. NW. 1949 S. 3) vom 21. November 1949 (GV. NW. S. 295), vom 10. Dezember 1949 (GV. NW. 1949 S. 309) und vom 1. Dezember 1950 (GV. NW. 1951 S. 1) hat die Stadtvertretung mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Köln folgende Verordnung (PolVO) erlassen:

§ 1

(1) Der Geltungsbereich der Verordnung (PolVO) wird begrenzt durch Rudolfsplatz, Mauritiuswall, Planstraße und Habsburgerring und ist in dem auf Seite 366 abgedruckten Plane durch die punktierten Linien A, B, C, D, E, bezeichnet.

(2) Der Plan bildet einen Bestandteil dieser Verordnung. Er liegt beim Bauaufsichtsamt, Stadthaus, Gürzenichstraße, Zimmer 110, in der Zeit vom 15. August 1951 bis 15. September 1951 zu jedermanns Einsicht offen.

§ 2

Für das im § 1 bezeichnete Gelände treten die Bestimmungen der Anlage C zur Bauordnung für die Stadt Köln vom 26. Januar 1929 außer Kraft und werden durch die Vorschriften des nachstehenden § 3 ersetzt.

§ 3

(1) Für den südlich an das Hahnenort anschließenden 12 m tiefen Baustrakt wird für eine Länge von rund 21 m, von der südwestlichen Ecke des Hahnenorts ab gerechnet, eine dreigeschossige Bebauung mit einer Höhe von höchstens 12,40 m vorgeschrieben. Das Erdgeschoß dieses Traktes ist als Durchgang für den Straßenbahn- und Fußgängerverkehr mit einer Breite von insgesamt 21 m bei einer lichten Höhe von 5 m auszubilden. Die an das Hahnenort unmittelbar anschließende Bebauung ist in

leichter Konstruktion zu halten, um den wuchtigen Quaderbau des Hahnenortes verstärkt zur Geltung zu bringen.

(2) An diese dreigeschossige Bebauung schließt sich nach Süden hin in gleicher Bautiefe ein viergeschossiger Baukörper an, der nach einer Länge von etwa 38 m an der Ecke der Planstelle in einem Winkel von ca. 105 Grad in westlicher Richtung abbiegt und bis zur Bebauung des Habsburgerrings führt.

Für diesen viergeschossigen Baukörper ist eine Höhe von 13,50 m vorgeschrieben.

Südlich sind der viergeschossigen Bebauung an der Planstraße zweigeschossige Ladenbauten vorgelegt.

(3) Die Ostseite des Habsburgerrings ist als Baukörper von 15 m Tiefe mit 6 Vollgeschossen und einem zurückgesetzten siebenten Geschoß auszubilden.

(4) Im Innern des Blocks zwischen Ostbebauung und Habsburgerring, Nordbebauung Planstraße und Westbebauung Mauritiuswall sind zweigeschossige Ladenbauten (Höhe 7,30 m) mit überdachten Passagen (lichte Höhe 7 m) vorgesehen.

Die gegen den Rudolfsplatz vor die zweigeschossigen Ladenbauten vorgelegten Kolonnaden haben eine lichte Höhe von 7 m.

§ 4

(1) Die einzelnen Bauten müssen sich dem Straßen- und Platzbild einwandfrei einfügen. Zur Erzielung einer einheitlichen architektonischen Gesamtwirkung sind die Bauten hinsichtlich der Gliederung der Fassaden, der Größe und Teilung der Türen, Fenster und Schaufenster, der Anordnung von Balkonen und Erkern, der Wahl der Baustoffe und der farbigen Behandlung der Außenflächen sorgfältig aufeinander abzustimmen. Es werden flache Dächer ohne Auf- und Ausbauten vorgeschrieben.

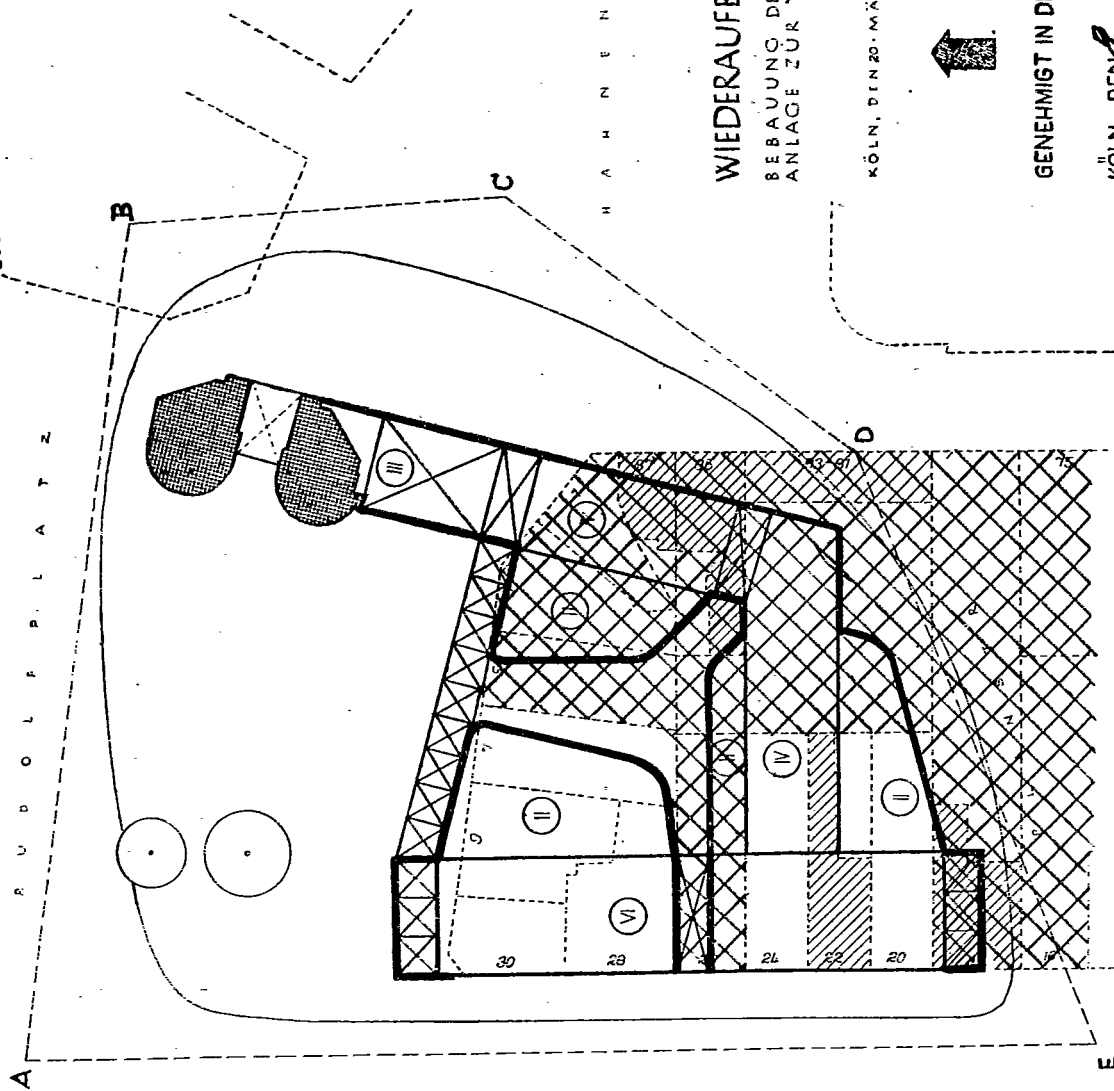
(2) Die vorstehenden Bedingungen gelten auch für alle Seiten- und Rückansichten.

§ 5

Für die Anbringung von Werbezeichen und Lichtreklamen gelten die einschlägigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

§ 6

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Verordnung (PolVO) wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50 DM angedroht.



H A H N E N S T .

WIEDERAUFBAUPLANUNG DER STADT KÖLN

REBAUUNG DER HAHNENTORINSEL RUDOLFPLATZ
ANLAGE ZUR VERORDNUNG. (POL.VO.)

KÖLN, DEN 20. MÄRZ 1951

Dr. Schwanz

PROF. DR. ING.

MITARBEITER:

Kerpich
Dipl.-Ing.

GENEHMIGT IN DER SITZUNG DER STADTVERTRETUNG
VOM 7. JUNI 1951.

KÖLN, DEN 8. JUNI 1951

IM AUFTRAG DER STADTVERTRETUNG

R. Gieringer

OBERBÜRGERMEISTER

STADTVERORDNETER

§ 7

Soweit die Nichtbefolgung dieser Verordnung (PolVO) nach Bundesrecht oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 8

Diese Verordnung (PolVO) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Köln, den 9. Juni 1951.

Im Auftrage der Stadtvertretung:

Görlinger
Oberbürgermeister.

Dr. Fuchs
Stadtvorordneter.

GV. NW. 1952 S. 365.

Verordnung

betr. die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Schlachthof der Stadt Köln (PolVO)

Kölner Schlachthofordnung — (KSchlO).

Auf Grund der §§ 14, 28, 32, 33 und 55 des Polizeiverwaltungsgesetzes und des § 52 rev. DGO in der Fassung der Gesetze zur Abänderung der rev. DGO vom 3. November 1948 (GV. NW. 1949 S. 3), vom 21. November 1949 (GV. NW. 1949 S. 295), vom 10. Dezember 1949 (GV. NW. 1949 S. 309) und vom 1. Dezember 1950 (GV. NW. 1951 S. 1), hat die Stadtvertretung mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Köln für das Gebiet des Stadtkreises Köln folgende Verordnung (PolVO) erlassen:

§ 1

Aufsichtspersonal.

Alle Personen, die auf dem Schlachthof schlachten, sonst dort verkehren oder sich aufhalten, haben den Weisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

§ 2

Kontrollen.

Durch das Aufsichtspersonal können einer Untersuchung der Ladung bzw. des Inhalts unterzogen werden:

- a) Fahrzeuge aller Art,
- b) Gefäße aller Art (z. B. Körbe, Mulden, Säcke, Eimer, Taschen).

§ 3

Höchstgeschwindigkeit.

(1) Fahrzeuge aller Art müssen im Bereich des Schlachthofes die Höchstgeschwindigkeitsgrenze von 10 Stundenkilometer einhalten.

(2) Die Toreinfahrten dürfen nur in Schrittgeschwindigkeit durchfahren werden.

§ 4

Fahrverbot.

Das Befahren der Schlachthallen und der Fleischgroßmarkthalle mit Fahrzeugen aller Art ist verboten.

§ 5

Parkverbot.

(1) Fahrzeuge aller Art dürfen auf den Straßen des Schlachthofes nur zum Be- und Entladen aufgestellt werden. Das Be- und Entladen darf eine halbe Stunde nicht überschreiten.

(2) Die Fahrzeuge dürfen innerhalb des Schlachthofes nur auf den durch entsprechende Hinweisschilder gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden.

§ 6

Fahrräder.

Fahrräder dürfen nicht in den Büro- und Betriebsgebäuden, sondern nur im Fahrradstand untergestellt werden.

§ 7

Sauberkeit im Betrieb.

(1) Jeder Benutzer des Schlachthofes hat im Bereich des Schlachthofes die größte Reinlichkeit zu beobachten.

(2) Sofort nach jeder Schlachtung, auf Verlangen des Aufsichtspersonals auch während der Schlachtung, sind der benutzte Platz und die Geräte ordnungsmäßig zu reinigen.

(3) Jede Verunreinigung, sofern sie nicht durch regelrechtes Schlachten selbst bedingt ist, ist verboten. Hierzu gehört insbesondere auch das Wegwerfen von Papier, Zigarettenschachteln und -resten sowie von sonstigen Abfällen.

§ 8

Sauberkeit der Kleidung.

(1) Der Schlachthof darf nur in sauberer Kleidung betreten und verlassen werden.

(2) Das Ablegen, Aufhängen und Reinigen von Kleidungsstücken in den Schlachträumen ist nicht gestattet.

(3) Das Umkleiden darf nur in den dafür bestimmten Räumen erfolgen. Blut und sonstige tierische Teile dürfen in diesen Räumen nicht aufbewahrt werden.

§ 9

Rauchverbot.

Das Rauchen ist in den Schlachthallen und Kühlhäusern verboten.

§ 10

Ruhestörungen.

Jede Ruhestörung durch Lärmen, Betrunkene usw. ist im Schlachthof untersagt.

§ 11

Zwangsmaßnahmen.

(1) Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Verordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50 DM angedroht.

(2) Ferner kann die Ausführung einer zu erzwingenden Handlung durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen angedroht und durchgeführt werden (§ 55 PVG).

§ 12

Strafen.

Soweit die Nichtbefolgung dieser Verordnung (PolVO) nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 13

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Köln, den 14. Juni 1951.

Im Auftrage der Stadtvertretung:

Dr. Schwering
Bürgermeister.

Grün
Stadtvorordneter.

— GV. NW. 1952 S. 367.

Verordnung

betr. den Marktverkehr in der Großmarkthalle Köln (Polizeiverordnung)

Kölner Markthallenordnung — (KMhO).

Auf Grund der §§ 14, 28, 32, 33 und 55 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77), des § 69 GewO und des § 52 rev. DGO — sämtlich in der heute geltenden Fassung — wird mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Köln von der Stadtvertretung folgende Verordnung (PolVO) für den Stadtkreis Köln erlassen:

§ 1

Großmarkthalle.

(1) Die Großmarkthalle ist für den Handel und die Lagerung von Gegenständen des Marktverkehrs bestimmt. Diesem Zweck dienen die Verkaufsstände, Keller-, Gefrier-, Kühl- und Lagerräume.

(2) Fleisch- und Wurstwaren dürfen nur in den dafür eingerichteten Ständen feilgeboten und verkauft werden.

(3) Zur Großmarkthalle im Sinne der Markthalenordnung gehört auch das Marktgelände südlich der Halle (Außenmarkt).

§ 2

Marktzeiten.

(1) Die Marktzeiten in der Großmarkthalle sind in den Monaten:

April bis Oktober	5.00 bis 14 Uhr,
November bis März	5.30 bis 14 Uhr.

(2) Die Marktverwaltung (Marktaufsicht) kann in begründeten Einzelfällen Abänderungen vornehmen.

§ 3

Teilnehmer am Marktverkehr.

(1) Die Großmarkthalle darf nur von Personen betreten werden, die im Besitz eines von der Marktverwaltung (Marktaufsicht) ausgestellten Ausweises sind.

(2) Ausweise werden ausgegeben an Stand-, Raum- und Büroinhaber, Großhändler, Kleinhändler, Agenten, sowie an Einkäufer der Großbedarfsträger (z. B. Krankenanstalten, Werksküchen, Gaststättenbetriebe).

(3) Jeder Teilnehmer am Marktverkehr ist verpflichtet, sich auf Anfordern gegenüber den Beauftragten der Marktverwaltung (Marktaufsicht) über Person und Wohnort auszuweisen.

§ 4

Markthelfer.

(1) Als Markthelfer dürfen nur solche Personen in der Großmarkthalle und auf dem angrenzenden Marktgelände beschäftigt werden, die die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nachgewiesen und einen Ausweis (vgl. § 3) erhalten haben.

(2) Die Markthelfer haben während ihrer Arbeitszeit ein Nummernschild, das von der Marktverwaltung (Marktaufsicht) zugleich mit dem Ausweis ausgehändigt wird, jederzeit sichtbar zu tragen.

(3) Im übrigen ist das Anbieten von Dienstleistungen im Bereich der Großmarkthalle nicht gestattet.

§ 5

Allgemeine Ordnung.

(1) Grundsätzlich darf nur von gemieteten Ständen aus feilgeboten und verkauft werden.

(2) Der Verkehr auf den angrenzenden Fahrbahnen darf nicht durch Abstellen von Wagen, Ware, Leergut, Gerätschaften usw. gestört werden.

(3) Eigenmächtige Verlegung des Standplatzes oder eigenmächtiges Errichten von Baulichkeiten, Buden usw. ist verboten.

§ 6

Verkehr.

(1) Jeder Teilnehmer am Marktverkehr im Bereich der Großmarkthalle hat sich so zu verhalten, daß der Verkehr nicht gefährdet wird. Er muß sein Verhalten so einrichten, daß kein anderer geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Großmarkthalle darf von Fahrzeugen nur in Schrittgeschwindigkeit befahren werden.

(3) Verkäufe vom Wagen aus sind nicht gestattet.

(4) Jeder Transport von Waren innerhalb der Großmarkthalle, insbesondere zum Beladen der vor der Halle stehenden Fahrzeuge, darf aus Verkehrsgründen nur noch durch die hierzu bestimmten Karren erfolgen.

(5) Karren, deren Ladung die Sicht behindern, dürfen nicht geschoben, sondern müssen gezogen werden.

§ 7

Parken.

Im Bereich der Großmarkthalle ist das Parken nur auf den entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen gestattet.

§ 8

Reinigung und Abfälle.

(1) Für die ordnungsgemäße Reinigung der Stände und Räume sowie für die Fortschaffung der Abfälle sind die Stand- bzw. Rauminhaber verantwortlich.

(2) Diesem Personenkreis obliegt auch die Sauberhaltung der angrenzenden Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte.

(3) Waschen und sonstige Reinigungsarbeiten dürfen an den Wasserentnahmestellen nicht vorgenommen werden. Insbesondere ist das Reinigen und Besprengen von Gemüse, Obst und Pflanzen in allen Teilen der Halle verboten.

(4) Die Abfälle dürfen nur in die hierfür bestimmten Schächte oder in die hinter der Halle befindliche Müllgrube geworfen werden.

§ 9

Aufzüge.

(1) Die selbständige Benutzung der Aufzüge durch die Marktbesucher bzw. Rauminhaber ist nicht gestattet.

(2) Die Inbetriebnahme der Aufzüge erfolgt nur durch den Aufzugführer, dessen Anweisung Folge zu leisten ist.

(3) Die Beförderung von Personen ist ausgeschlossen.

§ 10

Lebensmittelüberwachung.

(1) Auf die Gegenstände des Marktverkehrs finden hinsichtlich ihrer Herstellung, Behandlung, Beschaffenheit, des Inverkehrbringens und der zugelassenen Verkaufszeit die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Lebensmittelüberwachung Anwendung.

(2) Die mit der Überwachung der Lebensmittel beauftragten Beamten der Stadtverwaltung sind berechtigt, in Ausübung ihrer Kontrollbefugnisse jederzeit sämtliche Stände, Räume und Kühlzellen im Bereich der Großmarkthalle zu betreten.

(3) Ihren Anordnungen, insbesondere auch hinsichtlich der Lagerung und des Feilhaltens der zum menschlichen Genuß bestimmten Marktgegenstände ist unverzüglich und unbedingt zu entsprechen.

(4) Waren, die Lebensmittel gütemäßig beeinträchtigen, dürfen in die Kühl- bzw. Gefrierräume nicht eingelagert werden.

§ 11

Marktaufsicht (ehem. Marktpolizei).

(1) Die Beobachtung der Bestimmungen dieser Verordnung (PolVO) wird von den hierzu beauftragten Dienstkräften der Marktverwaltung (Marktaufsicht) überwacht. Ihren Weisungen ist von allen Teilnehmern am Marktverkehr unbedingt Folge zu leisten.

(2) Den Beauftragten der Marktaufsicht sowie sonstigen von der Marktverwaltung beauftragten Personen haben die Stand- bzw. Rauminhaber jederzeit Zutritt zu ihren Ständen bzw. Räumen zu gewähren.

§ 12

Ausnahmen.

(1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung (PolVO) können nur in besonders begründeten Einzelfällen vom Marktdezernenten der Stadt Köln auf jederzeitigen Widerruf erteilt werden.

(2) Ein diesbezüglicher Antrag ist schriftlich bei der Marktverwaltung (Marktaufsicht) zu stellen.

§ 13

Zwangsmittel.

(1) Die Marktverwaltung (Marktaufsicht) ist unbeschadet der gerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen befugt, die Befolgung ihrer Anordnungen durch Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen oder durch Anwendung von Zwangsgeld durchzusetzen.

(2) Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Verordnung (PolVO) wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50 DM angedroht.

§ 14

Strafbestimmungen.

Soweit die Nichtbefolgung dieser Verordnung (PolVO) nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 15

Inkrafttreten.

Diese Verordnung (PolVO) tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Köln, den 14. Juni 1951.

Im Auftrage der Stadtvertretung:

Dr. Schwering
Bürgermeister.

Grün
Stadtverordneter.

— GV. NW. 1952 S. 367.

**Verordnung (Polizeiverordnung)
über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und
Ordnung in den Garten- und Parkanlagen der
Stadt Köln (Kölner Gartenordnung).**

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 und des § 52 der rev. Deutschen Gemeindeordnung — in der gegenwärtig geltenden Fassung — hat die Stadtvertretung mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Köln für das Gebiet des Stadtkreises Köln einschließlich des äußeren Grüngürtels und des Stadiongelandes folgende Verordnung (PolVO) erlassen:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1

Grünanlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung dienenden öffentlichen Garten- und Parkanlagen einschließlich der dazugehörenden Wege und Gewässer ohne Rücksicht darauf, in wessen Eigentum die Flächen stehen.

Dies gilt auch für solche Flächen, die dem Gemeingebrauch gewidmet, aber noch nicht entsprechend hergerichtet sind.

§ 2

Jeder Besucher der Grünanlagen muß ihre Zweckbestimmung achten und jede Störung anderer Besucher vermeiden.

§ 3

Jede Benutzung der Grünanlagen, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, bedarf der Erlaubnis.

§ 4

In allen Fällen, in denen nach den Bestimmungen dieser Verordnung eine Erlaubnis erforderlich ist, ist die Vornahme der erlaubnispflichtigen Handlung vor der Erteilung der Erlaubnis untersagt.

Zweiter Abschnitt.

Handel und Gewerbe in den Grünanlagen.

§ 5

Der Handel mit Gegenständen jeder Art in den öffentlichen Grünanlagen ist ohne besondere Erlaubnis nicht gestattet.

§ 6

Jede Inanspruchnahme der Grünanlagen für gewerbliche Zwecke (z. B. Berufsphotographen, Bewachung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, gewerbliches Musizieren usw.) bedarf einer vorher einzuholenden Erlaubnis.

§ 7

Werbemaßnahmen jeder Art, insbesondere Reklameschilder sind in und an den Grünanlagen nicht gestattet.

Dritter Abschnitt.

Sicherheit und Ordnung in den Grünanlagen.

§ 8

Innerhalb der Grünanlagen dürfen Kraftfahrzeuge und Motorfahräder nicht benutzt werden, ausgenommen auf durchgehenden Verkehrsstraßen. Auch das Parken der genannten Fahrzeuge innerhalb der Grünanlagen ist nicht gestattet.

Reiten und Radfahren ist nur auf Reit- bzw. Radwegen erlaubt, die als solche bezeichnet sind.

§ 9

Mannschaftsspiele (Handball, Fußball usw.) sind in den Grünanlagen nur auf den Sportplätzen gestattet; insbesondere auf den Liegewiesen und Kinderspielflächen sind derartige Ballspiele verboten.

§ 10

Zierrasen und Schmuckpflanzungen dürfen nicht betreten werden.

§ 11

Das Baden in den Gewässern der Grünanlagen ist außerhalb der durch Schilder als Badeplätze bezeichneten Stellen nicht gestattet.

Dasselbe gilt für das Schlittschuhlaufen außerhalb der als Eisbahn zugelassenen und entsprechend beschilderten Flächen.

§ 12

Das Abreißen und Abschneiden von Blumen, Zweigen und Früchten ist verboten. Die Entnahme von Erde, Holz, Gras usw. ist nur nach Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis gestattet. Eine schriftliche Erlaubnis ist auch für das Weiden von Schafen, Ziegen, Kühen und Pferden sowie für sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Grünanlagen notwendig.

§ 13

Veranstaltungen, durch die die Grünanlagen mehr als üblich in Anspruch genommen werden, bedürfen einer vorherigen Erlaubnis.

Mehr als üblich in Anspruch genommen werden die Grünanlagen insbesondere durch Veranstaltungen, bei denen infolge der Zahl der Teilnehmer die Benutzung der Grünanlagen für den bestimmungsmäßigen Zweck eingeschränkt wird.

Vierter Abschnitt.

Reinlichkeit in den Grünanlagen.

§ 14

Jede Verunreinigung der Grünanlagen ist unzulässig. Dies gilt insbesondere für das Wegwerfen von Papier, Obstresten, Zigarettschachteln, Flaschen und anderen Abfällen.

§ 15

Hunde sind von Spielplätzen, Schmuckanlagen und Wasserflächen fernzuhalten.

§ 16

Schmutz, Müll, Trümmerschutt und sonstiger Unrat darf in den Grünanlagen nicht abgelagert werden.

Fünfter Abschnitt.

Verfahrensbestimmungen.

§ 17

Eine nach den vorstehenden Bestimmungen erforderliche Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn ein entsprechender Antrag vorliegt, der schriftlich oder zu Protokoll beim Amt für Ordnungsdienst oder beim Garten- und Friedhofsamt zwei Wochen vorher zu stellen ist.

Über den Antrag entscheidet der Oberstadtdirektor — Amt für Ordnungsdienst —.

Sechster Abschnitt.

Aufsichts- und Zwangsmaßnahmen.

§ 18

Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 19

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Verordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50 DM angedroht, und zwar auch dann, wenn die Zuwiderhandlung nach Bundes- oder Landesrecht schon mit Strafe bedroht ist.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 20

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten neben den Vorschriften der Kölner Straßenordnung, über Müllabfuhr und Straßenreinigung, Werbezeichen (Werbeeinrichtungen) und gegen die Verunstaltung des Stadtbildes sowie die Bau- und gewerberechtlichen Satzungen und Verordnungen der Stadt Köln.

Die sich aus dem Eigentum an den Grünanlagen und den dazugehörigen Einrichtungen ergebenden Rechte der Stadt Köln werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 21

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Köln, 17. Juni 1952.

Im Auftrage der Stadtvertretung:

Dr. Schwering
Oberbürgermeister.

Grün
Stadtverordneter.
— GV. NW. 1952 S. 369.

Berichtigung.

Betrifft: Anordnung über die Bildung von Laichschonbezirken im Baldeneysee vom 14. Oktober 1952 (GV. NW. 1952 S. 299).

Im § 1 muß es heißen:

„Im Baldeneysee werden folgende Gewässerstrecken in einer Breite von jeweils 50 m (nicht km) vor der Uferlinie zu Laichschonbezirken erklärt“ ...

— GV. NW. 1952 S. 370.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH., Köln 8516.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.